



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Jahresbericht 2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Aufgaben und Selbstverständnis	5
2 Externe Qualitätssicherung in Österreich: Themen, Analysen und Berichte	6
2.1 Gesetzesnovellen und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren	6
2.2 Neue Entwicklungen im Bereich Studierbarkeit an öffentlichen Universitäten	14
2.3 Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen – aktuelle Entwicklungen	17
2.4 Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen mit Durchführung in Österreich	22
3 Qualitätssicherungsverfahren im Überblick	25
4 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren	31
4.1 Externe Qualitätssicherung unter COVID-19-Bedingungen	31
4.2 Bericht des Rechnungshofes zur Akkreditierung/Finanzierung von Privatuniversitäten	34
4.3 Qualitätsbericht 2020	38
4.4 Feedbackanalyse zu den Begutachtungsverfahren 2020	38
5 Die AQ Austria als Kompetenzzentrum: Beratungsdienstleistungen und Projekte	39
5.1 Qualitätsentwicklung im Kontext von Diversität und Gleichstellung	39
5.2 Die NQR-Servicestelle der AQ Austria	41
5.3 Projekt EMINENT – Implementierung eines internen Qualitätsmanagements an fünf haitianischen Hochschulen	44
5.4 Quality Audit Network	44

6	Kooperationen, Mitgliedschaften, Beiratstätigkeiten	45
7	Gremien	50
8	Kommunikation und Wissenstransfer	52
9	Ressourcen	55
10	Ausblick	57
11	Anhang	58
11.1	Zusammensetzung der Gremien	58
11.2	Übersicht über durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren	60
11.3	Durchgeführte Beratungsprojekte	69

Vorwort



Das Jahr 2020 wird als außergewöhnliches Jahr mit vielfältigen Herausforderungen in die Geschichte der AQ Austria eingehen. Als sich im März abzeichnete, dass die COVID-19-Pandemie die Arbeit an Hochschulen über einen längeren Zeitraum massiv beeinflussen wird, hat die Geschäftsstelle der AQ Austria sehr schnell reagiert und eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Durchführung von Verfahren auch unter den veränderten Bedingungen zu gewährleisten. Innerhalb kürzester Zeit wurden Richtlinien angepasst und Prozesse digitalisiert, um die Abwicklung von Verfahren zu gewährleisten. Wir haben sehr schnell eingespielte und bewährte Routinen aufbrechen und unser Handeln neu ausrichten müssen. Nach dem Ende der Pandemie wird auszuwerten sein, was sich davon bewährt hat und erhalten bleiben sollte. Für das erhebliche Maß an Flexibilität und die Anpassungsbereitschaft danke ich nicht nur den Hochschulen, sondern auch und vor allem den Mitarbeiter*innen der Agentur, die in dieser außergewöhnlichen Zeit Herausragendes geleistet haben.

Geprägt war das Jahr 2020 zusätzlich durch weitreichende gesetzliche Novellierungen, die eine Anpassung der Verfahren erforderlich machen und die Arbeit der Agentur auch im Jahr 2021 noch beeinflussen. Vor allem die Ablösung des bisherigen Privatuniversitätengesetzes durch das Privathochschulgesetz erfordert eine weitere umfassende Überarbeitung der Richtlinien, die der zunehmenden Ausdifferenzierung dieses Sektors gerecht wird. Hierbei sind ebenso die Erfahrungen der vergangenen Jahre zu berücksichtigen, die immer wieder gezeigt haben, wie schwierig es ist, das richtige Maß zwischen qualitätssichernden behördlichen Vorgaben auf der einen Seite und den Freiräumen für die individuelle Ausgestaltung und Profilierung durch die Hochschulen auf der anderen Seite auszutarieren und zu sichern.

Die AQ Austria verfolgt das Ziel, eingeführte Verfahren und Prozesse regelmäßig auf ihre Funktionalität für die Qualitätssicherung der Hochschulen zu prüfen und ggf. erforderliche Reformen einzuleiten. Im Jahr 2020 war es vor allem die Meldung ausländischer Studiengänge nach § 27 HS-QSG, die aus Sicht des Boards der AQ Austria optimierbar erscheint. Ein entsprechendes Positionspapier wurde dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt. Aber auch die interne Organisation der Agentur wird regelmäßig einer Reflexion unterzogen. So enthält der im Jahr 2020 vorgelegte Qualitätsbericht einige interessante operative Anregungen für die Weiterentwicklung der Arbeit.

AQ Austria – Jahresbericht 2020

Die AQ Austria versteht sich darüber hinaus als Kompetenzzentrum für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems. Im Jahr 2020 war es vor allem die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, die auf Grundlage von im Jahr 2016 gemeinsam mit Hochschulen entwickelten Gestaltungsempfehlungen nun in Form von Implementierungsprojekten in die Hochschulen hineingetragen und befördert werden konnte. Hierfür gilt allen Beteiligten mein Dank für ihr Engagement.

Vorgelegt wird nachfolgend ein aufschlussreicher Jahresbericht, der nicht nur die Tätigkeitsfelder der Agentur im vergangenen Jahr widerspiegelt, sondern auch viele interessante Anregungen für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung im Hochschulsystem enthält. Den an der Erstellung dieses überaus aussagekräftigen Tätigkeitsberichts beteiligten Mitarbeiter*innen möchte ich hiermit meinen ausdrücklichen Dank aussprechen.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anke Hanft

Präsidentin der AQ Austria

1 Aufgaben und Selbstverständnis

Als nationale Qualitätssicherungsagentur ist die AQ Austria gemäß gesetzlichem Auftrag für die externe Qualitätssicherung der überwiegenden Zahl an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zuständig: öffentliche Universitäten, öffentliche Pädagogische Hochschulen und anerkannte private Pädagogische Hochschulen (beide ab 2021), Privatuniversitäten (ab 2021 Privathochschulen) und Fachhochschulen (FH). Ausgenommen sind Philosophisch-Theologische Hochschulen und das IST Austria. Die Agentur besitzt ein gesetzlich geregeltes und breit gefasstes Aufgabenspektrum. Hierzu gehören neben der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren (Akkreditierungen, Audits, Evaluationen) auch die Erstellung von Studien und thematischen Analysen, die Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, die Meldung ausländischer Studien und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der hochschulischen Qualitätssicherung.

Basierend auf ihrem gesetzlichen Auftrag, internationaler guter Praxis und dem Anspruch fortlaufender Reflexion hat die AQ Austria für ihre Arbeit folgendes Selbstverständnis:

„Die AQ Austria ist eine in Österreich und international anerkannte und in mehreren Ländern tätige Qualitätssicherungsagentur. Sie richtet sich nach den Werten öffentliche Verantwortung für die Qualität in der Hochschulbildung, Sicherung der akademischen Freiheit, Autonomie der Hochschulen und wissenschaftliche Integrität. Sie unterstützt die Hochschulen in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und gibt aufgrund ihrer Expertise Impulse für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems. Zudem leistet sie einen Beitrag zur transparenten Information über die Qualität der Hochschulen in ihren Leistungsbereichen. Für die Tätigkeit der AQ Austria gelten folgende Prinzipien:

- Die AQ Austria ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Entscheidungen in Qualitätssicherungsverfahren werden ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten getroffen.
- Die Qualitätssicherungsverfahren orientieren sich an internationalen Maßstäben der guten Praxis, vor allem an den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG).
- Die Qualitätsstandards der AQ Austria sind geeignet, unterschiedliche Profile der Hochschulen abzudecken.
- Hochschulen tragen die Hauptverantwortung für die Qualität in all ihren Leistungsbereichen sowie für die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die AQ Austria versteht ihre Qualitätssicherungsverfahren als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die Arbeit der Agentur im Allgemeinen, die Verfahrensregeln und Standards oder Kriterien im Besonderen werden in einem erfahrungsgestützten kontinuierlichen internen Lernprozess in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Interessenten weiterentwickelt.“

Dieses Selbstverständnis und besonders die Prinzipien leiten die tägliche Arbeit der AQ Austria (s. Leitbild der AQ Austria).¹ Sie bilden das Fundament, auf dem die Agentur offen, verlässlich und sachlich angemessen mit Hochschulen und Stakeholdern innerhalb und außerhalb Österreichs kommuniziert und handelt.

2 Externe Qualitätssicherung in Österreich: Themen, Analysen und Berichte

2.1 Gesetzesnovellen und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren

Im Sommer 2020 hat der Gesetzgeber eine umfangreiche Novellierung der gesetzlichen Grundlagen und der Qualitätssicherung in den österreichischen Hochschulsektoren eingeleitet. Nach einem Stellungnahmeverfahren im Mai/Juni 2020 wurden am 7.7.2020 zwei Gesetze² erlassen, mit denen

- das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) geändert,
- ein Bundesgesetz über Privathochschulen (PrivHG) erlassen,
- das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) geändert sowie
- das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wurde.

Die AQ Austria konnte auf Basis ihrer Erfahrungen eine umfangreiche Stellungnahme einbringen, die im Gesetzgebungsprozess in wichtigen Aspekten berücksichtigt wurde. Eine im Vorfeld angeregte, umfassendere Reflexion der gesetzlichen Grundlagen mit den Zielen der Vereinfachung und Transparenzsteigerung, der Annäherung von Qualitätsstandards über hochschulische Sektoren hinweg sowie einer Neujustierung von hochschulischer Gestaltungsautonomie und hinreichender externer Qualitätssicherung bleibt jedoch ein Desiderat.

Aus Perspektive der externen Qualitätssicherung im Allgemeinen und der AQ Austria im Besonderen hat die Novellierung des HS-QSG sowie der hochschulsektorspezifischen Gesetze unter anderem die folgenden wesentlichen Neuerungen gebracht.

¹ <https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/>, abgerufen am 20.3.2021.

² <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2020/77> und <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2020/101>, abgerufen am 30.3.2021.

Übergreifende Regelungen

Die Einbeziehung der öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen in die externe Qualitätssicherung unter dem HS-QSG³ ist ein wichtiger und zu begrüßender Schritt, um die Lehrer*innenbildung stärker den anderen Hochschulsektoren anzunähern, ohne die Besonderheiten dieses Hochschultypus zu negieren. Die Zertifizierung des hochschulischen Qualitätsmanagementsystems nach Auditierung, wie es schon bei Fachhochschulen und öffentlichen Universitäten etabliert ist, wird nun auch auf Pädagogische Hochschulen übertragen.

Die Qualitätssicherung durch eben dieses Audit ist ebenfalls im Zuge der Novellierung weiterentwickelt und um Spielräume für Hochschulen und Agenturen erweitert worden.

In der Akkreditierung von Studienprogrammen an Fachhochschulen (FH) und Privathochschulen/-universitäten kann ab 2021 nun der sogenannte European Approach für internationale Studienprogramme (Joint Programmes) angewendet werden. War die Akkreditierung internationaler Programme bisher komplex und aufwendig, da verschiedene Sitzstaaten der beteiligten Hochschulen unterschiedliche Standards und Anforderungen hatten, so können zukünftig solche Programme einmalig entlang europäisch gesetzter Standards begutachtet und von betroffenen Agenturen direkt anerkannt werden.

Auch die Weiterentwicklung der Jahresberichte von Fachhochschulen und Privathochschulen hin zu einem stärker inhaltlich-entwicklungsorientierten Berichtswesen ist aus Sicht der AQ Austria zielführend.

Fachhochschulen

Die Weiterentwicklung des Fachhochschulstudiengesetzes zu einem Fachhochschulgesetz (FHG⁴) und die damit verbundene institutionelle Aufwertung und Weiterentwicklung der Fachhochschulen wurde von der AQ Austria begrüßt. Dies galt auch für die strategische Stärkung des Fachhochschul-Entwicklungs- und -Finanzierungsplanes. Neu ist ein Passus (§ 8a FHG), der explizit die Voraussetzungen für die Verlängerung der Akkreditierung einer Fachhochschule benennt und damit diesen wichtigen Qualitätssicherungsschritt nach erfolgtem Aufbau einer FH passgenauer ausgestaltet.

Eine bedeutsame Ergänzung im Rahmen des HS-QSG ist die Möglichkeit, Programmakkreditierungen an auditierten – und somit etablierten – Fachhochschulen zukünftig unter

3 Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBL. I Nr. 74/2011 idgF, abgerufen am 30.3.2021.

4 Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBL. Nr. 340/1993 idgF, abgerufen am 30.3.2021.

Auflagen aussprechen zu können. Dies bietet bei neu konzipierten Studienprogrammen die Möglichkeit, bei nicht-wesentlichen oder eher formalen Qualitätsmängeln trotzdem zu einer positiven Akkreditierungsentscheidung zu gelangen, und verpflichtet dann im Gegenzug die Fachhochschule, spätestens nach zwei Jahren die Behebung dieser Mängel nachzuweisen.

Privathochschulen

Die größten gesetzlichen Veränderungen der Novellierung haben sich durch die Ablösung des bisherigen Privatuniversitätengesetzes (PUG) durch das Privathochschulgesetz (PrivHG⁵) ergeben. Einerseits beinhaltet dies eine begriffliche Neufassung dieses Hochschulsektors, der nun – als Oberbegriff – „Privathochschulen“ umfasst. Innerhalb dieses Sektors kann aber zukünftig eine Differenzierung erfolgen, indem eine akkreditierte Privathochschule nach einiger Zeit den Status einer „Privatuniversität“ erlangen kann. Dies verlangt die Erfüllung spezieller Akkreditierungsvoraussetzungen; die „Privatuniversität“ geht dabei in Aspekten wie Forschungsleistungen, Personal und wissenschaftlicher Nachwuchsförderung über eine „Privathochschule“ hinaus, bleibt formal gesehen aber immer auch eine Privathochschule. Das Anbieten mindestens eines Doktoratsstudiengangs ist dabei für eine Privatuniversität verpflichtend – und gleichzeitig nur an Privatuniversitäten möglich. Diese interne Ausdifferenzierung des Sektors sollte dabei nicht im Sinne von gesetzlich vorgegebenen Profilen verstanden werden, sondern laut Gesetzgeber eine größere Diversität und individuelle Profilausbildung innerhalb des privaten Hochschulsektors ermöglichen.

Das Privathochschulgesetz benennt darüber hinaus konkretere Akkreditierungsvoraussetzungen (u.a. Personal, Studienstandards) und regelt den Übergang zwischen Privathochschulen, neuen Privatuniversitäten und bestehenden Privatuniversitäten. Ähnlich wie im Fachhochschulsektor sind bei etablierten privaten Hochschulen zukünftig auch Programmakkreditierungen unter Auflagen möglich und eine weiterhin regelmäßige Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann zukünftig für einen Zeitraum von 6 bis 12 Jahren ausgesprochen werden.

AQ Austria

Auch für die AQ Austria beinhaltete die Novellierung des HS-QSG Änderungen. So wurde mit der „Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen“ (§ 3 Abs. 3 Z 12 HS-QSG) ein weiterer Aufgabenbereich gesetzlich verankert, in dem die Agentur in den vergangenen Jahren schon im Rahmen von Projekten und Beratungen sehr aktiv gewesen ist.

⁵ Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), [BGBL. I Nr. 77/2020 idgF](#), abgerufen am 30.3.2021.

Weitere Anpassungen wie eine verkleinerte und geänderte Zusammensetzung der strategischen Gremien (Generalversammlung, Kuratorium) oder die Möglichkeit für das Board, Beschlüsse auf schriftlichem Weg zu fassen, vereinfacht die Arbeit der Agentur. Wichtig ist zudem die ausdrückliche Ermächtigung der AQ Austria im HS-QSG (§ 23 Abs. 5, § 24 Abs. 6), Verordnungen zur Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben nun explizit auch bezogen auf das Privathochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz zu erlassen. Im nicht-behördlichen Aufgabenbereich (Audits, Beratungen, Projekte etc.) schafft die Novellierung zudem neue Handlungsspielräume und mehr Transparenz im Wettbewerb mit anderen europäischen Agenturen.

Die Gremien und die Geschäftsstelle der AQ Austria haben zeitnah nach der Novellierung die Überarbeitung der entsprechenden Verordnungen aufgenommen. Da gesetzlich keine oder nur sehr begrenzte Übergangsfristen vorgesehen wurden, musste ein Kompromiss zwischen zeitnäher Revision und zielführender Reflexion gefunden werden. Da einerseits die bestehenden Verordnungen, u.a. auch für die Meldung ausländischer Studien, für die Jahresberichte der Fachhochschulen und Privatuniversitäten, aber auch die Auditrichtlinien erst vor wenigen Jahren in ausführlichen, Stakeholder-basierten Prozessen grundlegend überarbeitet worden waren, konnte auf einer guten Basis aufgebaut werden. Andererseits hatte sich schon in der kurzen Anwendungsdauer gezeigt, dass Potenziale für Vereinfachungen, aber auch für Präzisierungen vorhanden waren. Zudem mussten für den Privathochschulsektor die relativ stark novellierten gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen und der Verfahrensgestaltung berücksichtigt werden.

Entsprechend hat die AQ Austria in der zweiten Jahreshälfte unter kontinuierlicher Reflexion und unter Abstimmung mit dem BMBWF wie auch mit den Sektoren die bestehenden Verordnungen analysiert, angepasst und öffentliche Begutachtungen durchgeführt (die FH-AkkVO und die PrivH-AkkVO erst 2021). Überarbeitet wurden die folgenden Verordnungen und Richtlinien.

Audit-Richtlinien⁶

Mit der Novellierung der gesetzlichen Vorgaben für Audit und Zertifizierung (§ 22 HS-QSG) wurde nicht nur – wie beschrieben – der Anwendungsbereich auf Pädagogische Hochschulen ausgeweitet. Zusätzlich wurde auch die Möglichkeit eröffnet, einen Prüfbereich als Vertiefung zu wählen, um das Audit nach den Bedürfnissen der Hochschulen in Absprache mit den Agenturen individueller zu gestalten und den Entwicklungsaspekt zu stärken. In der Weiterentwicklung ihrer Audit-Richtlinie hat die AQ Austria diesen Gedanken umfänglich aufgenommen, um innerhalb des Audits einen geschützten Raum zu schaffen und Anstöße für das Qualitätsmanagement der Hochschule geben zu können. Durch die Bestimmung der

⁶ https://www.aq.ac.at/de/audit/dokumente-audit-verfahren/Auditrichtlinie_Universitaet_10_02_2021.pdf?m=1614094679& und https://www.aq.ac.at/de/audit/dokumente-audit-verfahren/Auditrichtlinie_Fachhochschule_10_02_2021.pdf?m=1614094649&, abgerufen am 30.3.2021.

Vertiefung als klar abgegrenzter, eigenständiger Teilaспект wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Vertiefung behandelten Themen keine Auswirkungen auf eine Zertifizierungsentscheidung haben. Weiters wurde der Prüfbereich „Internationalisierung und Gesellschaftliche Zielsetzungen“ sichtbarer gemacht. Die bisherig singuläre Audit-Richtlinie wurde zudem in vorerst zwei (Universitäten, Fachhochschulen) und zukünftig drei Richtlinien (Pädagogische Hochschulen) ausdifferenziert, um die entsprechenden Institutionen zielgerichteter adressieren zu können.

Vom 21.12.2020 bis 20.1.2021 erfolgte eine öffentliche Begutachtung der Richtlinien. Eine Einladung erging (wie auch bei den anderen Begutachtungsverfahren im Rahmen der Novellierungen/Überarbeitungen) unter anderem an die Privatuniversitäten, Fachhochschulen, die öffentlichen Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Fachhochschulkonferenz (FHK), die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK), die Universitätenkonferenz (uniko), Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RÖPH), die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), das BMBWF, den Rechnungshof und weitere Einrichtungen der österreichischen Hochschullandschaft wie ENIC NARIC oder den OeAD.

Die Beratung der Stellungnahmen erfolgte in der Board-Sitzung am 10.2.2021⁷, ebenso der Beschluss der „Richtlinie für das Audit des internen Qualitätsmanagementsystems für Fachhochschulen“ und der „Richtlinie für das Audit des internen Qualitätsmanagementsystems für Universitäten“. Während diese Richtlinien inhaltlich weitgehend identisch sind, wird die entsprechende Richtlinie für das Audit an Pädagogischen Hochschulen im Laufe des Jahres 2021 im intensiven Austausch mit den Einrichtungen des Sektors erarbeitet, um dessen spezifischen Anforderungen gerecht zu werden.

§ 27-Meldeverordnung 2019, § 27-Datenmeldeverordnung⁸

Es erfolgte eine Anpassung der Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen, der sog. § 27-Meldeverordnung 2019, sowie der § 27-Datenmeldeverordnung. Neben einigen eher formalen Aspekten wurde vor allem die Transparenz gegenüber Studierenden dahingehend gestärkt, dass die Bildungseinrichtungen nun aktiv – beispielsweise im Studienvertrag – kommunizieren müssen, dass im Falle einer Einstellung

⁷ Die Sitzung des Boards vom 10.2.2021 lag außerhalb des Berichtszeitraumes, hat zum Zeitpunkt der Berichtslegung jedoch stattgefunden und wird im Sinne einer möglichst aktuellen Darstellung hier aufgenommen.

⁸ https://www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/dokumente-meldung-auslaendischer-studien/o_Meldeverordnung_27_03_07_2019_Aenderungen_10_02_2021_V_2.1.pdf?m=1614621322& und https://www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/dokumente-meldung-auslaendischer-studien/o_Datenmeldeverordnung_27_03_07_2019_Aenderungen_10_02_2021_V_2.1.pdf?m=1614621322&, abgerufen am 29.3.2021.

des Studienbetriebs in Österreich weiterhin die Möglichkeit zur Beendigung des begonnenen Studiums gewährleistet sein wird.

Die öffentliche Begutachtung erfolgte vom 18.11. bis 19.12.2020; explizite Einladungen zur Stellungnahme ergingen an den schon oben genannten Institutionenkreis, ergänzt u.a. um die derzeit nach § 27 HS-QSG gemeldeten ausländischen Bildungseinrichtungen. Die Beratung der Stellungnahmen und der Beschluss beider Verordnungen erfolgte dann ebenfalls in der Board-Sitzung vom 10.2.2021.

Fachhochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021, Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021⁹

Mit der Novellierung erfolgte sowohl im Fachhochschulgesetz (§ 23 FHG) als auch im Privathochschulgesetz (§ 7 PrivHG) eine stärkere Ausformulierung der gesetzlichen Ansprüche und Erwartungen an das jährliche Berichtswesen. Waren von den Fachhochschulen und Privatuniversitäten bisher die „Entwicklungen in den Prüfbereichen der Akkreditierung“ zu beschreiben, so soll nun eine breiter konzipierte „Darstellung der Leistungen und Aktivitäten“ der Hochschulen erfolgen.

Die AQ Austria hat in der Neugestaltung der beiden entsprechenden Verordnungen diesen Gedanken zentral aufgegriffen. Es ist nun die Intention der Jahresberichte, ein eher deskriptives Berichtswesen weit stärker als bisher mit einer Analyse und Reflexion der Entwicklungen an der jeweils eigenen Hochschule bezüglich Zielsetzungen, Personal, Studierenden, Forschung, Gleichstellung etc. zu verbinden. Durch eine Vorverlegung des Zeitpunkts der Einreichung bei der AQ Austria von Ende Mai auf Ende März im Folgejahr sowie einige Erleichterungen (elektronische Einreichung ausreichend, deutsche oder englische Berichtssprache) sollten für alle Beteiligten der Nutzen und die Aktualität der Jahresberichte erhöht werden.

Die öffentliche Begutachtung erfolgte vom 18.11. bis 19.12.2020; explizite Einladungen zur Stellungnahme ergingen an den oben genannten Institutionenkreis. Die Beratung der Stellungnahmen erfolgte im Board am 10.2.2021, der Beschluss durch das Board auf schriftlichem Weg am 12.3.2021.

⁹ https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/o_FH_IBVO_mit_Cover_2021.pdf?m=1616584672& und https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-pu/PrivH_IBVO_mit_Cover_2021.pdf?m=1616584628&, abgerufen am 30.3.2021.

Fachhochschulen-Akkreditierungsverordnung 2021, Privathochschulen-Akkreditierungsverordnung 2021

Die Weiterentwicklung der sektoralen Akkreditierungsverordnungen für die Fachhochschulen und den neu benannten Privathochschulsektor barg die größten Chancen, aber auch die größten Herausforderungen. Als Basis dienten die 2019 in Kraft getretenen Akkreditierungsverordnungen, die Ergebnis einer umfangreichen, von 2016 bis Herbst 2018 andauernden Überarbeitung gewesen waren (vgl. Jahresbericht AQ Austria 2018, S. 13–15¹⁰) und die Erfahrungen der vorangegangenen fünf Jahre einbezogen hatten. Entsprechend konnte die Überarbeitung 2020 nur auf einen vergleichsweise kurzen Anwendungs- und Erfahrungszeitraum von gut einem Jahr zurückgreifen. Dennoch hatten sich einerseits Verbesserungspotenziale herauskristallisiert, andererseits war gerade die Novellierung im Sektor der Privatuniversitäten-/hochschulen so umfangreich, dass ein wesentlicher Überarbeitungsbedarf gegeben war. Zudem wurden strukturelle und sprachliche Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen. Als Grundsatz galt, dass die jeweiligen Verordnungen umfassend, verbindlich und für sich aussagekräftig sind, also für alle Beteiligten (Hochschulen, Gutachter*innen etc.) schon allein auf Basis der Verordnung alle Antragsvoraussetzungen und Kriterien darstellen.

Für die Privathochschulen-Akkreditierungsverordnung erfolgten wesentliche inhaltliche Anpassungen bei folgenden Aspekten:

- Die bestehenden Regelungen wurden hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeit von Privathochschulen zu Privatuniversitäten erweitert. Die Möglichkeit, im Rahmen einer Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule (im Sinne der sektoralen Zugehörigkeit) den Status und die Bezeichnung als Privatuniversität zu erlangen (§ 4 PrivHG), hat dabei u.a. Auswirkungen auf Verfahrensaspekte wie die Antragsstellung (§ 3 Abs. 4 PrivH-AkkVO), aber auch auf inhaltliche Anforderungen, insbesondere bezüglich Personal (§ 15 Abs. 8, § 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO).
- Konzeptionell weiterentwickelt wurden die Akkreditierungsvoraussetzungen hinsichtlich der hochschulischen Governance im privaten Sektor (§ 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 PrivH-AkkVO). Hier hatte sich im Rahmen der Akkreditierungsverordnung aus dem Jahr 2019 die Parallelität von (knapper, verbindlicher) Verordnung und (ausführlichen, nicht verbindlichen) Erläuterungen als operativ schwierig erwiesen. Somit wurden nun die wesentlichen Anforderungen an eine Organisationsstruktur von Privathochschulen direkt in der Verordnung so definiert, dass ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, Leitung und strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Rechtsträgers gewährleistet wird, aber erweiterte Gestaltungsspielräume bestehen.

¹⁰ https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/Taetigkeitsbericht_2018_Web.pdf?m=1559033882&__abgerufen am 30.3.2021.

- Bei den quantitativen und qualitativen Anforderungen an akademisches Personal – und hier insbesondere die Sicherung einer Basis an professoralem, hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal – wurde das Konzept der „fachlichen Kernbereiche“ von Studiengängen aus der vorangegangenen Verordnung beibehalten. Es hatte sich bewährt, auch weil es in der Begutachtung durch fachlich affine Peers einen diskursiven Spielraum eröffnet, der sowohl innovative Studienangebote erlaubt als auch die fachlichen wie beruflichen Anforderungen berücksichtigt (§ 15 Abs. 8, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 3 PrivH-AkkVO). Für Privatuniversitäten wurden die Anforderungen insbesondere an das akademische Personal entsprechend dem höheren Forschungsanspruch und dem Anbieten von Doktoratsstudiengängen nochmals gestärkt (ebd. sowie § 18 PrivH-AkkVO).
- Weiter verfolgt wurde die Intention, im Rahmen von Verlängerungen der institutionellen Akkreditierung den Blick der Hochschulen wie der Gutachter*innen verstärkt auf das hochschulinterne Qualitätsmanagement zu legen. Die fortlaufende Einhaltung der aktuellen Akkreditierungskriterien bei allen Studiengängen ist noch einmal explizit als Verantwortung der Hochschule definiert worden (§ 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4 PrivH-AkkVO). Im Rahmen der Reakkreditierung soll der gutachterliche Fokus hier nun explizit(er) auf Funktionalität und Implementationsgrad des Qualitätsmanagements liegen – und weniger auf einzelne Studiengänge gerichtet sein.
- Die Kriterien für die hochschulische Finanzplanung bei der Erstakkreditierung (§ 15 Abs. 9) wie bei der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (§ 16 Abs. 8) wurden geschärft und ausdifferenziert. Hierbei wurden auch Empfehlungen aus dem Bericht des Rechnungshofes aufgenommen (vgl. Kap. 4.2) – und gleichzeitig berücksichtigt, dass die Finanzierung privater Hochschulen für einen zukünftigen Akkreditierungszeitraum (nun explizit von mindestens sechs Jahren) zwar auf Realisierbarkeit und Tragfähigkeit geprüft werden kann, aber naturgemäß immer prospektiv und risikobehaftet bleibt.

Für die Fachhochschulen-Akkreditierungsverordnung waren die Anpassungen weniger durch die vergleichsweise geringen Änderungen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen induziert, als durch den Gedanken der kontinuierlichen Weiterentwicklung geprägt.

- Die Möglichkeiten eines vereinfachten Akkreditierungsverfahrens wurden insbesondere hinsichtlich Studiengangskooperationen mit internationalen Hochschulen und öffentlichen Universitäten erweitert (§ 4 FH-AkkVO).
- Für Neugründungen und Reakkreditierungen von Fachhochschulen wurden grundlegende Anforderungen an akademische Standards ähnlich der PrivH-AkkVO formuliert, um sektorenübergreifende Grunderwartungen an akademische Bildungseinrichtungen zu verdeutlichen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1) – und gleichzeitig dem besonderen gesetzlichen Auftrag an Fachhochschulen Raum zu geben (vgl. § 3 Abs. 1 FHG).
- Bezuglich der quantitativen und qualitativen Anforderungen an das akademische und berufspraktisch qualifizierte Personal wurden dort Klarstellungen vorgenommen, wo sich in der Verfahrenspraxis Probleme gezeigt hatten. Grundsätzlich hatte sich das Konzept der „fachlichen Kernbereiche“ von Studiengängen aus der vorangegangenen Verordnung aber im Fachhochschulsektor bewährt, da es hier in der Begutachtung durch fachlich affine Peers einen diskursiven Spielraum eröffnet, der

sowohl innovative Studienangebote erlaubt als auch die fachlichen wie beruflichen Anforderungen berücksichtigt (§ 15 Abs. 8, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 3 FH-AkkVO).

- Ähnlich den Kriterien der Reakkreditierung von Privathochschulen wurde auch für die Fachhochschulen der Fokus stärker auf die Funktionsfähigkeit und die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements bezüglich Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge gelegt (§ 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4 FH-AkkVO).
- Die Akkreditierungsanforderungen bezüglich der Finanzierung auf institutioneller und programmbezogener Ebene wurden ebenfalls geschärft und ausdifferenziert. Dabei bleibt hier der im Vergleich zu Privathochschulen unterschiedliche Finanzierungsmodus der Fachhochschulen ebenso berücksichtigt wie die nun gesetzlich verankerte Möglichkeit der Finanzierung von Studienplätzen oder Studiengängen durch außerhochschulische private Rechtsträger (vgl. § 2 Abs. 2a FHG; § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 4 FH-AkkVO).

Die Entwicklung der Fachhochschulen- bzw. der Privathochschulen-Akkreditierungsverordnung erfolgte intensiv in den letzten beiden Quartalen des Jahres 2020 sowie im ersten Quartal 2021. Die Einleitung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens erfolgte in der Board-Sitzung am 24.3.2021; der Beschluss des Boards ist für das zweite Quartal 2021 geplant.

Insgesamt mussten in der Abwägung zwischen zeitnäher Überarbeitung der Verordnungen einerseits und dem eigenen Anspruch der AQ Austria an fortlaufende Reflexion und Weiterentwicklung der Verfahren und Kriterien sowie dem Wunsch der verschiedenen Stakeholder nach intensiver Beteiligung andererseits notwendigerweise Kompromisse gefunden werden. Dennoch ist die AQ Austria überzeugt, dass für die Grundlagen der externen Qualitätsicherungsverfahren insgesamt eine Weiterentwicklung erreicht werden konnte. Diese muss sich einerseits in den kommenden Jahren bewähren, gerade auch bei den Pädagogischen Hochschulen sowie im neu gestalteten Privathochschulsektor, muss andererseits aber immer auch Gegenstand von Reflexion, Kritik und kontinuierlicher Verbesserung bleiben.

2.2 Neue Entwicklungen im Bereich Studierbarkeit an öffentlichen Universitäten

Das von der AQ Austria im Rahmen des zweiten Berichts zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen¹¹ aufgegriffene Thema der Studierbarkeit bleibt aktuell. Aufgrund ihrer Bedeutung für das Erreichen übergeordneter Ziele hat die Studierbarkeit viel Aufmerksamkeit seitens der Hochschulpolitik erhalten.

¹¹ Birke, Barbara/Blüml, Frances/Meznik, Michael (2019): Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit. Bericht gemäß § 28 HS-QSG. Wien: Facultas; vgl. auch AQ Austria – Jahresbericht 2019, S. II ff.

Österreich schneidet im internationalen Vergleich in Bezug auf die Dauer und die Abschlussquoten von grundständigen Studien eher schlecht ab.¹² Vorrangiges Ziel des BMBWF ist es folglich, die durchschnittliche Studiendauer zu verkürzen und gleichzeitig die Abschlussquoten zu erhöhen. Die Verbesserung der Studierbarkeit wird in diesem Zusammenhang als wichtiger Ansatzpunkt gesehen und insbesondere an öffentlichen Universitäten¹³ über mehrere Instrumente der Hochschulsteuerung gezielt gefördert.

So besteht im Rahmen der Leistungsvereinbarungen der laufenden Periode 2019–2021 für alle öffentlichen Universitäten die Verpflichtung zum kontinuierlichen, indikatoren-gestützten Monitoring der Studierbarkeit (Studiendauer in Semestern, Anteil der prüfungsaktiven Studien, Anteil der Studienabschlüsse innerhalb der Toleranzstudiendauer, Studienabschlussquote).¹⁴

Ergänzend setzt die Universitätsfinanzierungsverordnung¹⁵ (UniFinV) konkrete finanzielle Anreize für die Universitäten, die in ihrem unmittelbaren Gestaltungsbereich liegenden Rahmenbedingungen für zügiges Studieren zu analysieren und zu verbessern. So wird die vollständige Inanspruchnahme bestimmter Budgetmittel für den Bereich Lehre an die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen geknüpft. Von den in der UniFinV explizit genannten Maßnahmen beziehen sich zwei direkt auf die Studierbarkeit (Monitoring, externe Evaluierung der Studierbarkeit).

Die Universitäten sollen hinsichtlich der von ihnen zu verantwortenden Rahmenbedingungen des Studierens (strukturelle Studierbarkeit¹⁶) künftig stärker in die Pflicht genommen werden: Hindernisse auf Ebene der Curricula und der Studien- und Prüfungsorganisation sollen möglichst minimiert, unterstützende Angebote ausgebaut werden. Dass

¹² Vgl. etwa OECD (2019): Benchmarking Higher Education System Performance, Chapter 5.7 („Completion and Non-Completion“) – hier zeigt sich bei grundständigen Studien ein schlechtes Abschneiden hinsichtlich mehrerer Indikatoren: Abschlüsse in Regelstudiendauer, Abschlüsse innerhalb der Regelstudiendauer + 3 Jahre, laufende Studien nach Ablauf der Regelstudiendauer + 3 Jahre, Abbrüche nach Ablauf der Regelstudiendauer + 3 Jahre, <https://www.oecd-ilibrary.org/sites/be5514d7-en/1/2/5/index.html?itemId=/content/publication/be5514d7-en&csp=6650fad4676bdb7493da91677a7ae3co&itemIGO=oecd&itemContentType=book>, abgerufen am 12.3.2021.

¹³ Ein Vergleich der Hochschulsektoren in Österreich zeigt, dass Studien an öffentlichen Universitäten in der Regel länger dauern und öfter abgebrochen werden als in den übrigen Sektoren. Vgl. IHS (2017): Studierenden-Sozialerhebung 2015 – Studienverläufe und Studienzufriedenheit, S. 8.

¹⁴ Vgl. Wissenschaftsrat (2020): Analyse der Leistungsvereinbarungen 2019–2021 und Empfehlungen. Wien, https://www.wissenschaftsrat.ac.at/downloads/Empfehlungen_Stellungnahmen/2022-2019/Endversion_IV_Analyse_2019_2021.pdf, abgerufen am 15.3.2021.

¹⁵ Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010276>, abgerufen am 11.3.2021.

¹⁶ Vgl. Birke/Blüml/Meznik (2019), S. 24f.

in diesem Bereich insgesamt noch Verbesserungspotenzial besteht, wurde auch durch die Ergebnisse der letzten Studierenden-Sozialerhebung bestätigt. So bewerteten rund 61 % der Studierenden an öffentlichen Universitäten die Studierbarkeit als „(eher) schlecht“. Insgesamt zeigt sich, dass aus Sicht der Studierenden vor allem an großen Universitäten bzw. in großen Studienrichtungen Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Hinzu kommt, dass die Universitäten auch im Vergleich der Hochschulsektoren insgesamt schlechter abschneiden als Fachhochschulen und Privatuniversitäten abschneiden.¹⁷

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass die 2020 eingeleitete Novellierung¹⁸ des Universitätsgesetzes (UG¹⁹) auch mehrere Elemente zur Förderung der Studierbarkeit enthält. So sollen die Universitäten künftig alle relevanten Informationen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen bereits vor dem Beginn des Semesters zur Verfügung stellen und den Studierenden so eine bessere Semesterplanung ermöglichen.

Neben Verbesserungen der Studienorganisation zielt die Novelle auch auf die curriculare Ebene: Hier ist durch die Universitäten eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte („ECTS-Gerechtigkeit“) sicherzustellen. Die ECTS-Verteilung soll daher bereits bei der Erstellung von Curricula im Rahmen der internen Qualitätssicherung der Lehre evaluiert werden (§ 14 Abs. 2 UG). Eine in diesem Zusammenhang seitens des BMBWF ursprünglich beabsichtigte Aufnahme der „angemessenen Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ in einen bestehenden Prüfbereich des Audits nach HS-QSG erfolgt hingegen nach einer kritischen Stellungnahme der AQ Austria²⁰ nicht. Allerdings sollen künftig die von den Universitäten etablierten Verfahren zur Evaluierung der ECTS-Verteilung im Rahmen eines neu zu schaffenden Prüfbereichs behandelt werden.

Neuartige, von den Universitäten einzurichtende Unterstützungsangebote für bestimmte Gruppen von Studierenden werden durch die UG-Novelle eingeführt (§ 59b UG). So sollen Studierende mit mindestens 120 absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten im Anschluss an ein prüfungsinaktives Studienjahr im Rahmen von „Vereinbarungen über die Studienleistung“ (§ 59b Abs. 3 UG) von ihrer Universität gezielt auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss begleitet werden. Diese zwischen den Studierenden und dem Rektorat abzuschließenden Vereinbarungen verpflichten beide Seiten: Die Universität muss unterstützende Maßnahmen setzen (u.a. Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter

¹⁷ IHS (2020): Studierenden-Sozialerhebung 2019 – Studierbarkeit und Studienzufriedenheit, S. 15; in den durch die „Pädagog/inn/enbildung Neu“ geschaffenen Lehrverbünden beurteilen 76 % die Studierbarkeit als „(eher) schlecht“.

¹⁸ Die folgende Darstellung der Inhalte der UG-Novelle spiegelt den Stand zum Zeitpunkt der Behandlung der Regierungsvorlage durch den Wissenschaftsausschuss im März 2021 wider.

¹⁹ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBL. I Nr. 120/2002 idgF.

²⁰ Stellungnahme der AQ Austria zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden, Wien, 15.1.2021.

Teilnehmer*innenzahl, Rückerstattung von Studienbeiträgen), die Studierenden wiederum sind zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgefordert. Im Falle der Nicht-Erfüllung der Vereinbarung sind Sanktionen (keine Rückerstattung des Studienbeitrags) vorgesehen. Gerade in diesen „Vereinbarungen über die Studienleistung“ zeigt sich der Grundgedanke der Verknüpfung von Förderung der Studierbarkeit einerseits und einer erhöhten Verbindlichkeit des Studierens²¹ andererseits.

Als weiterer Ausdruck solcher Überlegungen ist auch die in der Novelle enthaltene Festschreibung einer verpflichtenden Mindeststudienleistung in Erststudien (Bachelor-, Diplomstudien) im Umfang von 16 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb der ersten vier Semester zu sehen. Der Gesetzgeber erhofft sich davon eine erhöhte Verbindlichkeit des Studierens, da im Falle des Nicht-Erreichens der Mindestleistung automatisch die Zulassung zum jeweiligen Studium erlischt und eine neuerliche Zulassung an derselben Universität erst nach Ablauf von zwei Studienjahren möglich ist. Zugleich werden aber auch die Universitäten zu einer Reihe von Unterstützungsleistungen für Studierende, die Gefahr laufen, die Mindeststudienleistung nicht zu erreichen, verpflichtet: Neben einer Informationspflicht bezüglich des möglichen Erlöschens der Zulassung gegenüber Studierenden mit weniger als 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach zwei Semestern sind in Zukunft seitens der Universitäten für solche Studierende auch konkrete Unterstützungsangebote (z.B. Studienberatungsgespräche) einzurichten (§ 59b Abs. 2 UG).

In Anbetracht der oben geschilderten Entwicklungen und der Bedeutung prüfungsaktiver Studierender für die Finanzierung der öffentlichen Universitäten ist zu erwarten, dass Fragen der Studierbarkeit weiterhin auf der Tagesordnung der öffentlichen Universitäten zu finden sein werden. Nicht zuletzt deshalb hat die AQ Austria das Thema Studierbarkeit in ihr erweitertes Beratungsportfolio²² aufgenommen und wird künftig an den Bedarfen der Universitäten orientierte Formate zur Beratung zu Fragen der Studierbarkeit anbieten.

2.3 Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen – aktuelle Entwicklungen

Die AQ Austria beschäftigt sich seit dem Jahr 2014 mit dem Themenbereich Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen, beginnend bei einer Bestandsaufnahme zu den gesetzlichen Grundlagen, gefolgt von der Phase der Erarbeitung von Grundlagen für die Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren gemeinsam mit mehreren Hochschulen. Die bislang letzte große Projektphase widmete sich

²¹ Pichl, Elmar/Wulz, Heribert (2020): *Tempora mutantur – und auch das Studienrecht muss sich ändern*. In: *zfh*, S. 115.

²² <https://www.aq.ac.at/de/beratung/>, abgerufen am 11.3.2021.

in einem mit dem Fokus auf Beratung konzipierten Projekt der Implementierung von Verfahren an den österreichischen Hochschulen, das Ende 2020 abgeschlossen wurde.

Auf diesen Zeitraum zurückblickend war das Jahr 2016 mit der Publikation der Empfehlungen für die Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ein erster wichtiger Meilenstein. Diese Publikation trug sehr wesentlich dazu bei, das Bewusstsein für die qualitätsgesicherte Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen im österreichischen Hochschulraum zu stärken und hierfür auch konkrete Hinweise für die Gestaltung der Verfahren anzubieten. Die besondere Stärke der Empfehlungen lag und liegt aber darin, dass sie gemeinsam mit Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen erstellt wurden und somit die Umsetzbarkeit an den Institutionen gewährleisten.

Das Jahr 2020 war ein weiterer großer Meilenstein auf dem Weg zur Umsetzung der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen, und dies in mehrfacher Hinsicht.

Auf Ebene der AQ Austria-Projekte wurden an den elf beteiligten Hochschulen im Rahmen der Beratungen durch externe Expert*innen aus Deutschland und Finnland sehr konkrete Ergebnisse erarbeitet. Zwei öffentliche Universitäten haben Pilotprojekte zur Implementierung von Anerkennungsverfahren²³ entwickelt, die eine Verankerung in den Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium haben und Ende 2020 gestartet wurden. Hier wurden somit große Schritte in Richtung der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen gegangen, die im Einklang mit den weiter unten beschriebenen Entwicklungen auf der gesetzlichen Ebene stehen.

An anderen Hochschulen wiederum wurden mit der Unterstützung des Projektes interne Richtlinien erarbeitet oder bereits bestehende Richtlinien für die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen angepasst. Gemeinsam mit den drei im Projekt vertretenen Fachhochschulen, die im beruflichen Kontext erworbene Kompetenzen bereits seit Gründung des Sektors im Jahr 1994 anerkennen können, konnte ein study visit am Cork Institute of Technology (CIT, seit 2021 Munster Technological University, MTU) durchgeführt werden. Das CIT/MTU ist ein europaweit anerkannter Vorreiter für Recognition of Prior Learning (RPL) und blickt hierbei auf eine 20-jährige Erfahrung zurück.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Implementierungsprojektes war, dass das Ministerium die Finanzierung der Beratungsgespräche übernommen hatte und so auch die Bedeutung der Implementierung der Verfahren an den Hochschulen unterstrichen wurde.

Parallel zu diesen Prozessen war die Projektgruppe außerdem zusätzlich aktiv, um die Umsetzung der noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen. Regelmäßig wurden Hinweise für die gesetzliche Ausgestaltung in Form von Empfehlungen an das

²³ Universität Innsbruck: Projekt „The Third Way“, Pilotprojekt zur Anerkennung außerhochschulischer Lernergebnisse für die Zulassung zum Studium und während des Studiums (Recognition of Prior Learning – RPL); Universität für Bodenkultur Wien: Validierungsverfahren im Rahmen von Lebenslangem Lernen.

BMBWF eingebracht. Diese zielten in erster Linie darauf ab, grundlegende Regelungen zu schaffen, die für alle Hochschulsektoren und Studienangebote (ordentliche Studien, außerordentliche Studien) gleichermaßen gelten. Allfällige Abweichungen der gesetzlichen Regelungen voneinander sollen inhaltlich begründet sein. So sollten Anerkennung bzw. Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in allen relevanten Gesetzen (UG, FHStG²⁴, PUG²⁵, HG²⁶) explizit geregelt sein und vor allem die Begrifflichkeiten in den jeweiligen Gesetzen vereinheitlicht werden. Weiters wurde die gesetzliche Verankerung der Lernergebnisorientierung als Charakteristikum eines Curriculums empfohlen. Ebenso wurde für den Bereich der Anerkennung formal erworbener Kompetenzen eine Empfehlung formuliert, und zwar dass die Gesetze hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention überarbeitet werden sollen. Hierzu zählt auch die „Beweislastumkehr“ im Falle eines Antrages auf Anerkennung durch Studierende.

Im Laufe des Jahres 2020 wurden die Materiengesetze überarbeitet und das FHG und das PrivHG sind auch mit neuen Bestimmungen zur Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen mit 1.1.2021 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen im FHG, dessen Vorgänger, das FHStG, Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen ermöglichte, beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass eine Anerkennung nun auch auf Module möglich ist²⁷ (statt davor ausschließlich lehrveranstaltungsbezogen). Auch das neue Gesetz für die Privathochschulen und Privatuniversitäten klärt – im Gegensatz zum PUG – eindeutig, dass Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen möglich und in der Satzung zu regeln und zu veröffentlichen ist.²⁸

In den im Dezember 2020 vorgelegten Entwürfen der Novellen²⁹ zum UG und zum HG³⁰ wurde bereits offensichtlich, dass in diesen beiden Hochschulsektoren erstmals die Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen (im UG-Entwurf: berufliche und außerberufliche Qualifikationen) in größerem Ausmaß³¹ vorgesehen sein wird. Die wichtigsten

24 Zum Zeitpunkt der Berichtslegung geändert in FHG.

25 Zum Zeitpunkt der Berichtslegung ersetzt durch PrivHG.

26 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBL. I Nr. 30/2006 idgF.

27 § 12 Abs. 1 FHG.

28 § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG iVm § 5 Abs. 1 PrivHG.

29 Die folgende Darstellung der Inhalte der UG-Novelle spiegelt den Stand zum Zeitpunkt der Behandlung der Regierungsvorlage durch den Wissenschaftsausschuss im März 2021 wider.

30 Die entsprechenden Bestimmungen des UG sind im HG gleichlautend, was im Zusammenhang mit den gemeinsam eingerichteten Studien im Bereich des Lehramtes der Sekundarstufe Allgemeinbildung wichtig ist.

31 Die Anerkennung non-formalen und informellen Lernens wurde bereits bisher durch die Bestimmung ermöglicht, dass wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln, als Prüfung anerkannt werden (§ 78 Abs. 3 UG). Gleichermaßen gilt für künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können (§ 78 Abs. 3 UG).

Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In Bezug auf die Prinzipien des Lissabonner Abkommens soll gelten, dass positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- Nach den gleichen Prinzipien sind wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika außerhalb der Universität, künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika sowie berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen (z.B. für das Lehramt) anzuerkennen.
- Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können auf Grundlage einer Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden.
- Die Anerkennung aus dem Bereich der Berufsbildenden Höheren Schulen und die Validierung sind jeweils auf max. 60 ECTS-Credits beschränkt. Auf Grundlage der Anerkennung von Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) und Validierung können insgesamt maximal 90 ECTS-Credits anerkannt werden.
- Darüber hinaus erfolgte in § 51 Abs. 2 Z 34 und 36 UG auch eine begriffliche Verankerung der Lernergebnisse sowie der Validierung.

Auch wenn es in den Materiengesetzen noch unterschiedliche Begrifflichkeiten und Regelungen gibt, so ist doch allen Gesetzen der gleiche Gedanke zugrunde gelegt worden: dass die Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht wird, Verfahren entwickelt werden und diese (im Falle der öffentlichen Universitäten und Privathochschulen) in den Satzungen zu verankern sind.

Dieser – vor allem für die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gänzlich – neue Rahmen bei der Anerkennung von Kompetenzen wurde durch den Gesetzgeber mit einem Unterstützungsangebot für alle Hochschulsektoren begleitet. Mit der am 1.1.2021 in Kraft getretenen Novelle des HS-QSG erhielt die AQ Austria eine zusätzliche, gesetzlich verankerte Aufgabe.³² Sie ist nunmehr Anlaufstelle für Informationen und Beratung zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen für alle Hochschulsektoren. Die Beratung wird sich auf allgemeine Fragen zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren, zu rechtlichen Grundlagen und aktuellen Entwicklungen beziehen. Aktuell wird hierzu bereits an der Entwicklung von Informationsangeboten (Seminare und Workshops) gearbeitet und die bereits 2018 eingerichtete Website³³ wird ausgebaut.

Parallel zu den Aktivitäten im nationalen Kontext sind auch die Arbeiten im internationalen Erasmus+-Projekt RPL in Practice³⁴, das vom Swedish Council for Higher Education koordiniert wird, intensiviert worden. Die im Projekt vertretenen Länder sind – neben Schweden

³² § 3 Abs. 3 Z 12 HS-QSG.

³³ https://www.aq.ac.at/de/erkenntnis_anrechnung/, abgerufen am 10.3.2021.

³⁴ <https://www.uhr.se/en/start/about-the-council/what-uhr-does/projects/rpl-in-practice-project/the-rpl-project/>, abgerufen am 10.3.2021.

und Österreich – Irland, Island und Kroatien. Die AQ Austria ist in diesem Projekt als nationale koordinierende Einrichtung beteiligt. Drei Hochschulen (FH Campus Wien, PH Oberösterreich, Universität für Bodenkultur Wien) aus der nationalen Projektgruppe sowie das BMBWF sind als assoziierte Partner in das Projekt eingebunden.

Der aus dieser Konstellation erwartete Nutzen wurde bei Weitem übertroffen. Die Kooperation erfolgt nun nicht nur über die koordinierende AQ Austria, sondern es gibt zusätzlich starke Verbindungen zwischen den teilnehmenden Hochschulen aller Länder, sowie es einen intensiven direkten Austausch zwischen dem QQI (Quality and Qualifications Ireland) und der AQ Austria zu Fragen der Qualitätssicherung in den Verfahren gibt. Generell ist Irland in diesem Projekt ein besonders interessantes Partnerland. Die österreichischen Partner, sei es das Ministerium, die Hochschulen oder die AQ Austria, konnten sich am Beispiel des bereits erwähnten CIT/MUT davon überzeugen, dass sich auch im Rahmen nicht verpflichtender, sondern ermöglicher gesetzlicher Vorgaben zu RPL, wie sie letztlich in Österreich umgesetzt wurden, besonders motivierte und überzeugte Hochschulen zu Beispielen exzellenter Praxis entwickeln können; freilich nach jahrelanger intensiver Überzeugungs- und Aufbauarbeit an der Hochschule und im relevanten Umfeld. Durch die Auseinandersetzung mit dem irischen Beispiel hat sich auch das Verständnis für andere Bereiche weiterentwickelt, so zum Beispiel der Beitrag von Qualifikationsrahmen in Anerkennungsverfahren. Dazu wird die AQ Austria in Zukunft verstärkt informieren und beraten (siehe auch Kapitel 5.2 zur NQR-Servicestelle der AQ Austria).

Im Herbst 2020 wurden – inspiriert durch die COVID-19-Situation und die wachsenden Erfahrungen mit relativ unkompliziert organisierbaren virtuellen Konferenzen – zwei im Projektplan ursprünglich nicht vorgesehene Webinare durchgeführt. Beiträge österreichischer Partner sind sowohl zur Frage des Warum (Why validation and recognition of prior informal and non-formal learning, Oktober 2020) als auch des Wie (How to validate and recognize prior informal and non-formal learning, November 2020) in der Linkssammlung auf der Website der AQ Austria zu finden: https://www.aq.ac.at/de/anerkennung_anrechnung/aq-austria-publikationen-literatur/weiterfuehrende-links.php.

Das internationale Projekt ging 2020 bereits in die Endphase. Ende des Jahres wurden die vorbereitenden Arbeiten für die ebenfalls virtuell stattfindende Abschlusskonferenz im März 2021 begonnen.

In der langfristigen Perspektive geht die AQ Austria davon aus, dass die internationale Zusammenarbeit zumindest auf informellem Niveau erhalten bleiben wird. Das optimistischere Szenario wäre, eine langfristige Kooperation auf stabilere Beine zu stellen; hierfür würde sich die AQ Austria jedenfalls einsetzen und engagieren.

Auch die Zusammenarbeit mit den Hochschulen in Österreich wird nicht mit Projektabschluss des nationalen Projektes enden. Bereits zur Abschlussveranstaltung im November 2020 wurde eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen eines Netzwerkes avisiert, zu dem im Frühjahr 2021 auch neue Mitglieder eingeladen werden.

2.4 Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen mit Durchführung in Österreich

Überblick über die Regelungen

Die AQ Austria ist seit Juli 2014 als Meldestelle für ausländische Studien gemäß § 27 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) eingerichtet.

Nach Aufhebung der Regelungen zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (idF. BGBl. I Nr. 45/2014) durch den Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Verstoßes gegen das aus Art. 18 B-VG abzuleitende Determinierungsgebot hatte der Nationalrat am 12.12.2018 eine Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes beschlossen, die seit 1.1.2019 in Kraft ist (BGBl. I Nr. 95/2018). Der Gesetzgeber hat sich mit der Neuregelung von § 27 HS-QSG für eine hoheitliche Abwicklung der Meldeverfahren entschieden.

Der neuen Regelung zufolge dürfen ausländische Bildungseinrichtungen auf der Grundlage von § 27 HS-QSG in Österreich Studiengänge durchführen, wenn diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt und mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1–5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer externen Evaluierung nach § 27b Abs. 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs. 1 Z 1–4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen.

Mit der Meldung der ausländischen Studiengänge und der Aufnahme in das Verzeichnis ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der ausländischen Bildungseinrichtung. Die ausländischen Bildungseinrichtungen haben gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG nach erfolgter Meldung auf den Umstand, dass im Zuge der Meldung keine Prüfung der Gleichwertigkeit durch die AQ Austria erfolgt, im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen.

Das Anbieten von Studien, welche mit österreichischen Studien nicht vergleichbar sind, ist gemäß § 27 Abs. 2 HS-QSG unzulässig. Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen nach dieser Bestimmung Studien in Österreich nicht anbieten.

Meldungen und Bestätigungen, die vor dem 31.12.2018 gemäß § 27 (idF. BGBl. I Nr. 45/2014) erfolgten oder erteilt wurden, bleiben gemäß § 36 Abs. 7 HS-QSG ab Ausstellung fünf Jahre gültig.

Die AQ Austria ist als Meldestelle nicht für Anrechnungsfragen sowie Gleichwertigkeitsprüfungen zuständig. Im Rahmen der Meldeentscheidungen werden Urkunden betreffend Anerkennung der Bildungseinrichtungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat geprüft, ebenso erfolgt eine Prüfung von Urkunden betreffend Anerkennung der Studiengänge im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Diese Prüfung betrifft jedoch Fragen der Anerkennung im Herkunfts- bzw. Sitzstaat, davon zu unterscheiden ist die Anerkennung in Österreich, hinsichtlich der seitens der AQ Austria keine Aussagen oder Entscheidungen getroffen werden können. Die Zuständigkeit in den Themenbereichen Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit liegt beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, ENIC NARIC Austria.

Nach früherer Rechtslage wurden über 300 Studiengänge bei der AQ Austria gemeldet. Eine Bestandsaufnahme findet sich auf der Website der AQ Austria.³⁵

Aus Gründen der Transparenz, nämlich um einen grundlegenden Überblick hinsichtlich der in Österreich durchgeführten Studiengänge ausländischer Bildungseinrichtungen zu erlangen, wurde vom Gesetzgeber auch die Erhebung statistischer Daten durch die AQ Austria vorgesehen. Es handelt sich um Daten betreffend Anzahl der Studienanfänger*innen, Studierenden sowie Absolvent*innen, angegeben nach Geschlecht und Herkunft. Diese Daten sind je Studiengang zum Stichtag 15.11. eines jeden Jahres an die AQ Austria zu melden, welche diese Daten veröffentlicht. Die betreffenden Daten (Stichtag 15.11.2019 und 15.11.2020) sind auf der Website der AQ Austria³⁶ abrufbar.

Einschätzung der AQ Austria

Seit Juli 2014 konnte die AQ Austria umfassende Erfahrungen sowohl nach der früheren als auch nach der aktuell gültigen Rechtslage (Meldung von über 150 Studiengängen nach § 27 iVm § 27a HS-QSG) im Bereich der ausländischen Studienangebote mit Durchführung in Österreich sammeln. Insgesamt betrachtet weist dieser Bereich neben einer großen Dynamik im Sinne eines rapiden Wachstums eine auffallend hohe Angebots- und Formenvielfalt auf.

35 <https://www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/dokumente-meldung-auslaendischer-studien-archiv/AQ-Austria--27-HS-QSG-Bestandsaufnahme-2018.pdf?m=1562233277&>, abgerufen am 31.3.2021.

36 https://www.aq.ac.at/P27MAS_Reports/Report/Studierendendaten, abgerufen am 31.3.2021.

Der dem § 27a HS-QSG zugrundeliegende Grundgedanke („Was in einem anderen Bologna-Staat Qualitätsgesichert ist, muss nicht nochmals von der AQ Austria geprüft werden“) ist aus Sicht der AQ Austria im Prinzip nachvollziehbar, greift in der Praxis aber aus unterschiedlichen Gründen deutlich zu kurz.

Erstens kann den bisherigen Erfahrungen zufolge keineswegs von einer durchgehenden Qualitätssicherung von Studiengängen im EU-/EWR-Raum ausgegangen werden. Zweitens passt dieser Grundsatz nur auf einen Teil der Angebote, nämlich für Studiengänge, die in dieser Form auch im Herkunftsstaat angeboten werden. Die größer werdende Zahl an Angeboten, welche speziell für den österreichischen Markt geschaffen oder adaptiert werden, unterliegt aber zumeist keiner wesentlichen Qualitätssicherung im Herkunftsstaat – entsprechend greift dieses Grundprinzip in der Folge nicht mehr. Drittens ist die im Meldeverfahren nachzuweisende staatliche Anerkennung der antragsstellenden Hochschuleinrichtung nicht mit einer Qualitätssicherung gleichzusetzen, insbesondere nicht auf Ebene einzelner Studiengänge.

Besonders im Bereich von Kooperationen, Franchising und Validierungen besteht nach bisherigem Eindruck der AQ Austria eine enorme Gefahr des Qualitätsverlustes und eine besondere Problematik in Bezug auf den studentischen Konsument*innenschutz. Ein Grund dafür liegt in der zumeist fehlenden Qualitätssicherung und Akkreditierung dieser Studienangebote im Herkunftsstaat, da diese dort nicht angeboten werden und somit auch keiner nationalen Akkreditierungspflicht unterliegen. Ein weiterer Grund liegt in der zumeist wesentlichen Rolle der österreichischen Kooperationspartner, die als nicht-hochschulische Einrichtungen faktisch akademische Aufgaben übernehmen. Teilweise entstehen somit erhebliche Risiken für die Studierenden hinsichtlich des hochschulischen Kompetenzerwerbes.

Nach Einschätzung der AQ Austria bieten die Regelungen des § 27a HS-QSG in der jetzigen Form der AQ Austria kaum Möglichkeiten, aus Qualitätsgesichtspunkten kritischen Angeboten den Zutritt auf den österreichischen Studienmarkt zu verwehren. Gleichzeitig wird durch eine erfolgreiche Meldung und Aufnahme in das Verzeichnis der Meldeverfahren sowie durch die Veröffentlichung von statistischen Daten auf der Website der AQ Austria für Außenstehende, insbesondere Studieninteressierte, eine Qualitätssicherung und damit ein Mindeststandard suggeriert, der augenscheinlich nicht in allen Fällen gegeben ist.

In der früheren Ausgestaltung des § 27 HS-QSG war es im Jahre 2014 bewusst zur Einführung einer qualitätssichernden Komponente in Meldeverfahren (Evaluierung des inländischen Leistungsanteils in Fällen der Zusammenarbeit einer ausländischen Bildungseinrichtung mit einer österreichischen Bildungseinrichtung) gekommen. Diese Komponente wurde im Rahmen der Novellierung 2018 in Bezug auf Studiengänge aus EU-/EWR-Staaten aufgegeben und das trotz sehr vieler (fast ausschließlich) negativer Entscheidungen nach früherer Rechtslage, meist begründet mit nicht ausreichendem Personal zur Durchführung der jeweiligen Studiengänge in Österreich.

Diese Entscheidung zum weitgehenden Entfall qualitätssichernder Elemente erscheint im Lichte der bisherigen Erfahrungen nicht schlüssig und erzeugt nach Einschätzung der

AQ Austria eine offensichtliche Qualitätsproblematik in diesem Bereich grenzüberschreitender Studien. Aus Sicht der AQ Austria ist bereits eine wesentliche Lücke in Hinblick auf die Sicherung von Mindestqualität entstanden, die nach dem derzeitigen gesetzlichen Auftrag von der AQ Austria als reine „Meldestelle“ nicht geschlossen werden kann.

Aus diesen Gründen wird eine Novellierung des § 27a für dringend notwendig erachtet. Wenn die AQ Austria als Meldestelle vorgesehen wird, sollte der Fokus in den Verfahren – neben Transparenz – in jedem Fall auf Sicherung einer Mindestqualität im Sinne einer Formulierung gesetzlicher Mindestansprüche an Plausibilität, Substanz und Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Studienangebote gerichtet werden. Dieses Erfordernis im Sinne eines öffentlichen Interesses an Qualitätssicherung wird für alle ausländischen Studienangebote mit Durchführung in Österreich – unabhängig von den jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaaten (EU-/EWR- oder Drittstaaten) – als unabdingbar angesehen. Besonders und zunehmend problematisch erscheint hier die Frage nach einer Mindestqualität von reinen Fernstudien, da in diesem Bereich derzeit keine Meldepflicht besteht und somit keine Daten erfasst werden.

Zudem sieht die AQ Austria Nachbesserungsbedarf auf formaler Ebene, vor allem mit dem Ziel einer weiteren Transparenzsteigerung in Bezug auf eine deutliche Ausweitung der Informationspflichten österreichischer Kooperationspartner aus Gründen des Konsument*innenschutzes.

Das Board der AQ Austria hat aus den angeführten Gründen 2020 ein Positionspapier entwickelt, welches zu Beginn des Jahres 2021 verabschiedet und im Februar 2021 dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt sowie im Rahmen einer virtuellen Besprechung mündlich erörtert wurde. Eine weitere Diskussion der aus Sicht des Boards der AQ Austria dringend erforderlichen Überarbeitung und Weiterentwicklung des § 27 HS-QSG mit den Stakeholdern ist für den weiteren Jahresverlauf 2021 geplant.

3 Qualitätssicherungsverfahren im Überblick

Obwohl die Arbeit der AQ Austria im Jahr 2020 wesentlich durch die COVID-19-Pandemie geprägt war, ist die Zahl der Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria in Summe in diesem Jahr im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleichgeblieben.

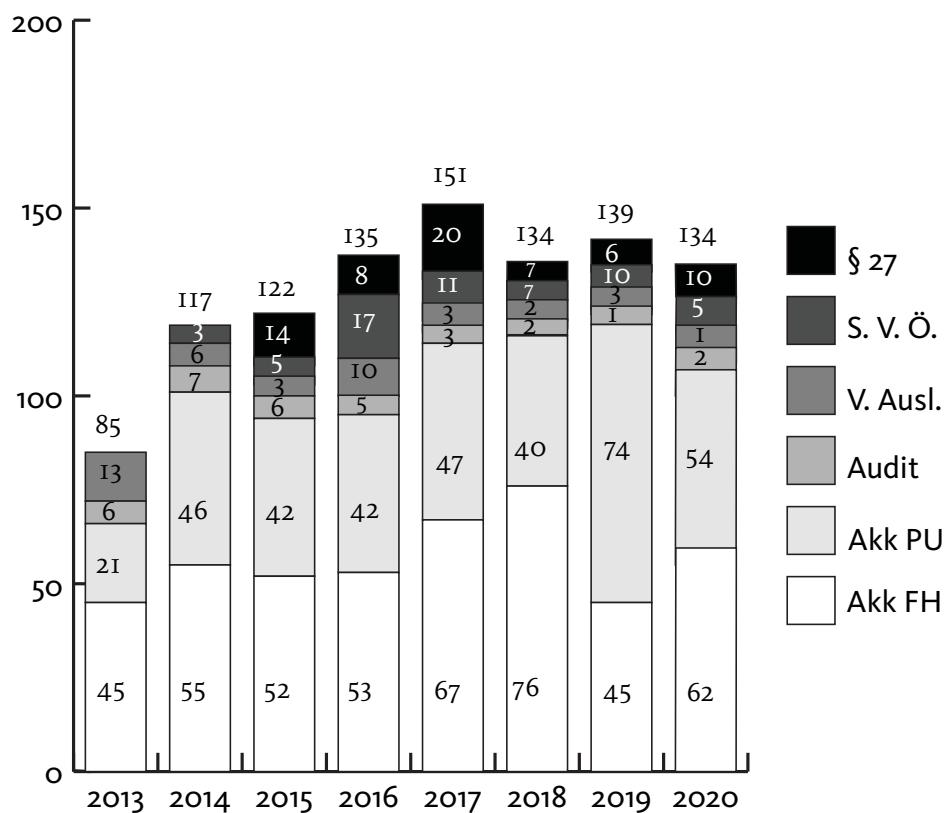
An Fachhochschulen waren mehr Akkreditierungsverfahren als im Vorjahr, bei den Privatuniversitäten weniger Verfahren für Programmakkreditierungen und Änderungsanträge anhängig, wobei die Programmakkreditierungen an der Central European University Private University (CEU) in 12 Clustern mit insgesamt 40 Studiengängen bearbeitet wurden. Zusätzlich waren im Berichtsjahr weitaus mehr ressourcenaufwendige Anträge auf institutionelle Erst- oder Reakkreditierung von Privatuniversitäten in Bearbeitung.

Nach der gesetzlichen Neuregelung bei der Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen ist die Zahl der Verfahren nach § 27 iVm § 27a HS-QSG gestiegen, die Anzahl sonstiger Qualitätssicherungsverfahren (z.B. Zertifizierungen und Evaluierungen) in Österreich ist zurückgegangen.

Die Anzahl der Auditverfahren war auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr. Die Anzahl der im Ausland durchgeführten Verfahren, in erster Linie Akkreditierungen und Evaluierungen, ist gesunken.

Bei der folgenden Abbildung ist zu beachten, dass die dargestellten Verfahren oftmals mehrere Anträge oder Entscheidungen umfassen, da die Behandlung von mehreren Anträgen, falls möglich, in einem gemeinsamen Begutachtungsverfahren gebündelt wird.

Abbildung 1: Entwicklung der anhängigen Begutachtungsverfahren (2013–2020)

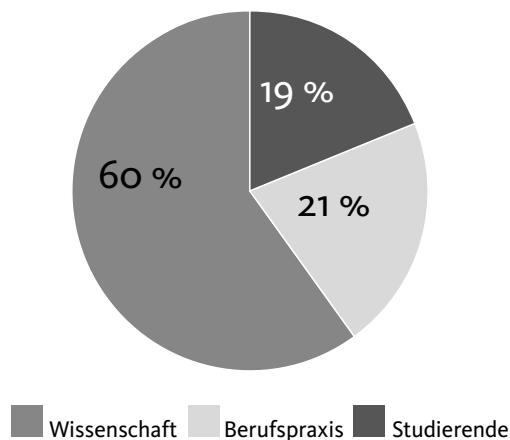


Quelle: Eigene Darstellung (§ 27 = Verfahren gemäß § 27 iVm § 27a HS-QSG; S.V.Ö. = sonstige Verfahren in Österreich; V. Ausl. = Verfahren im Ausland, Audit = Auditverfahren; Akk PU = Akkreditierungsverfahren Privatuniversitäten; Akk FH = Akkreditierungsverfahren Fachhochschulen).

Gutachter*innen

Insgesamt waren in den im Jahr 2020 abgeschlossenen Qualitätssicherungsverfahren 155 Gutachter*innen tätig. Die Zusammensetzung der Gutachter*innen-Gruppen ist in den jeweiligen Verordnungen und Richtlinien geregelt und unterscheidet in den meisten Fällen nach Gutachter*innen aus der Wissenschaft, Gutachter*innen aus der Berufspraxis und studentischen Gutachter*innen, wobei die Wissenschaftler*innen die größte Gruppe stellen.

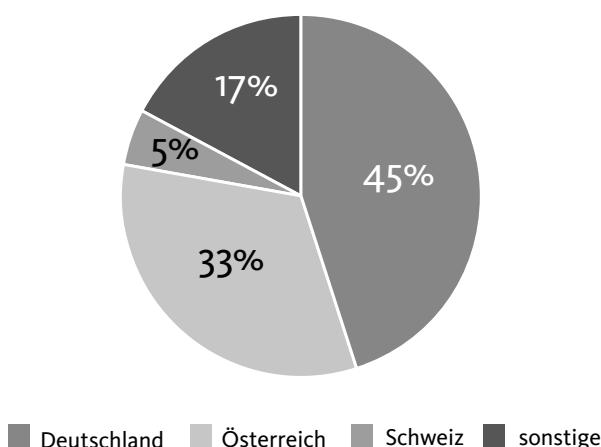
Abbildung 2: Profil der Gutachter*innen



Quelle: Eigene Darstellung.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft ist die AQ Austria bemüht, den Gutachter*innen-Gruppen ein internationales Profil zu geben. Dem sind jedoch Grenzen gesetzt, da die meisten Verfahren in deutscher Sprache durchgeführt werden. Aufgrund der großen Anzahl an englischsprachigen Programmakkreditierungen 2020 war der Anteil der Gutachter*innen aus (13 verschiedenen) nicht deutschsprachigen Ländern allerdings deutlich höher als in den Vorjahren.

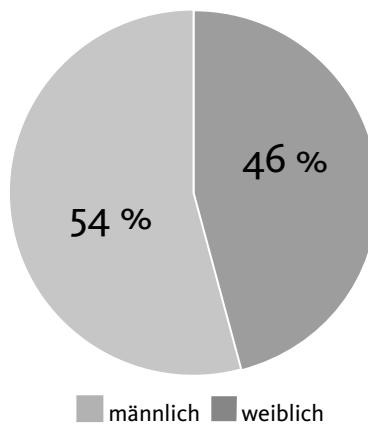
Abbildung 3: Geografische Herkunft der Gutachter*innen



Quelle: Eigene Darstellung.

Die AQ Austria achtet bei der Zusammensetzung der Gutachter*innen-Gruppen auf Geschlechterausgewogenheit, was – zumeist abhängig vom Fachgebiet – in manchen Verfahren 2020 besser, in anderen weniger gut gelang. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine deutlich ausgewogene Verteilung und in Summe fast Geschlechterparität erreicht werden.

Abbildung 4: Gutachter*innen nach Geschlecht



Quelle: Eigene Darstellung.

Akkreditierung in Österreich

Gemäß den Akkreditierungsverordnungen für Verfahren an Fachhochschulen und Privatuniversitäten umfassen die Akkreditierungsverfahren unterschiedliche Verfahrensschritte. Während in Programmakkreditierungen und institutionellen Erstakkreditierungen im Regelfall Gutachter*innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt werden, variiert dies in Verfahren zur Behandlung von Anträgen auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen.

Je nach Art der beantragten Änderung werden diese Verfahren entweder

- wie erstmalige Akkreditierungen durchgeführt, also mit einer Gruppe an Gutachter*innen und einem Vor-Ort-Besuch, oder
- nur mit einem*einer Gutachter*in ohne Vor-Ort-Besuch (mit der Option zur Klärung von offenen Fragen im Rahmen einer Online-Konferenz der Gutachter*innen mit dem*der Antragsteller*in) oder
- gänzlich ohne die Befassung von Gutachter*innen mit einer sofortigen Board-Entscheidung, wenn dies nach Antragsgegenstand angemessen erscheint.

Über die jeweilige Vorgehensweise entscheidet das Board.

Fachhochschulsektor

Im Berichtsjahr waren 23 Programmakkreditierungen und 39 Anträge auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids für Studienprogramme anhängig. Abgeschlossen wurden 12 Programmakkreditierungen und 24 Verfahren zur Abänderung des Akkreditierungsbescheids (ein Antrag wurde zurückgezogen); alle Verfahren wurden mit einer Positiventscheidung (siehe Anhang II.2) abgeschlossen. Weiters waren 40 sogenannte „Umschichtungsverfahren“ (Änderungsanträge im Hinblick auf akkreditierte Studienplätze i.S. von § 14 FH-AkkVO 2019) anhängig.

Die Akkreditierungsentscheidungen wurden bei Erst- und Änderungsanträgen innerhalb von ca. 5 Monaten ab Antragstellung getroffen. Somit kam es durch die COVID-19-Pandemie zu keinen Verzögerungen.

Privatuniversitätensektor

Im Berichtsjahr waren 61 Programmakkreditierungen, 8 Anträge auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (einschließlich 111 Studienprogramme), 3 Anträge auf institutionelle Akkreditierung (einschließlich 10 Studienprogramme) und 10 Änderungsanträge für Studienprogramme anhängig.

Es wurden 49 Programmakkreditierungen (davon 43 Positiventscheidungen, 2 Negativentscheidungen, 4 Anträge wurden zurückgezogen) und 7 Änderungsverfahren (davon 5 Positiventscheidungen, 2 Widerrufe von Studienprogrammen) abgeschlossen (siehe Anhang II.2).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2020 bei den Programmakkreditierungen und Änderungsanträgen ca. 8 Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei institutionellen Verfahren wird 2020/21 – aufgrund der durch die COVID-19-Maßnahmen³⁷ geänderten Formate der Durchführung der Verfahren sowie durch die 2020 geänderte gesetzliche Grundlage und die Überarbeitung der Akkreditierungsverordnungen – voraussichtlich über dem bisherigen Wert von 10 Monaten liegen.

Audits in Österreich

Im Berichtszeitraum waren 2 Verfahren, jeweils eines an einer Fachhochschule und einer Universität, anhängig. Entsprechend der Auditrichtlinie 2018 erfolgt bei diesen Audits nur noch ein einzelner Vor-Ort-Besuch. Die Zertifizierungsentscheidung in beiden Verfahren wird 2021 erfolgen.

³⁷ Siehe dazu Kapitel 4.1 „Externe Qualitätssicherung unter COVID-19-Bedingungen“.

Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Im Berichtszeitraum erfolgte die Eintragung von 50 Studiengängen aufgrund von positiven Entscheidungen in das Verzeichnis der Meldeverfahren (diese werden von sieben ausländischen Hochschulen gemäß § 27 iVm § 27a HS-QSG in Österreich angeboten), die Entscheidung über die Meldung wurde bezüglich 7 Studiengängen widerrufen und hinsichtlich eines Studiengangs erfolgte die Auflagenerfüllung (siehe Anhang 11.2). Weiters wurden in zwei Verfahren negative Entscheidungen betreffend 41 Studiengängen getroffen und entsprechend in das Verzeichnis der Meldeverfahren eingetragen. Meldeverfahren nach § 27 iVm § 27b HS-QSG wurden nicht durchgeführt.

Sonstige Qualitätssicherungsverfahren in Österreich

Die Regeln für die Durchführung dieser Verfahren wurden im Einzelfall festgelegt. Entsprechend internationalen Standards (insbes. European Standards and Guidelines, ESG) wurden in sämtlichen Verfahren Gutachter*innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt.

Es wurden 5 sonstige Qualitätssicherungsverfahren im Berichtszeitraum durchgeführt:

- Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems der Research Studios Austria Forschungsgesellschaft mbH,
- 2 Evaluierungen an Einrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und WI – Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie),
- Peer Review an der Universität für angewandte Kunst Wien (Abteilung und Studium Social Design) sowie
- Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen an der WU Wien für das Department Sozioökonomie.

Akkreditierungen Ausland

Im Berichtsjahr wurde die Systemakkreditierung an der FH Kiel abgeschlossen. Die Durchführung dieses Verfahrens erfolgte auf Basis des deutschen Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie der Studienakkreditierungsverordnung Schleswig-Holstein.

4 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren

4.1 Externe Qualitätssicherung unter COVID-19-Bedingungen

Das Berichtsjahr 2020 war für die Hochschulen in Österreich sowie für die AQ Austria in vielerlei Hinsicht durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Spätestens mit der bundesweiten Umstellung des Präsenzunterrichts an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen auf „distance learning“ Anfang März 2020 war deutlich, dass auch die externe Qualitätssicherung zeitnah und flexibel angepasst werden musste.

Die Geschäftsstelle der AQ Austria hat ab dem 11.3.2020 Maßnahmen ergriffen, um den bundesbehördlichen Anweisungen und Empfehlungen nachzukommen. Hierzu gehörte primär die – teils kurzfristige – Absage aller Vor-Ort-Besuche nach § 6 PU-AkkVO/FH-AkkVO, vorerst befristet bis Mitte April 2020. In den folgenden Wochen zeigte sich aber schnell, dass die regulären Prozesse der Verfahrensdurchführung und Entscheidungsfindung umfassender und für eine längere Dauer anzupassen waren.

In der Folge wurden Maßnahmen zwischen Geschäftsstelle, Präsidium und Board abgestimmt und in internen „Leitlinien zur abweichenden Durchführung von Verfahren (Maßnahmen COVID-19)“ vom Board beschlossen. Diese umfassten u.a. Folgendes:

- Entscheidungen durch das Board der AQ Austria auf schriftlichem Weg wurden durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung in begründeten Fällen nun auch für Akkreditierungs- und Zertifizierungsbeschlüsse ermöglicht. Dabei wurden die bisherigen Regeln zu Stimmabgabe und Quoren übernommen sowie die Möglichkeit gewahrt, einzelne Umlaufbeschlüsse bei Bedarf auch auf (virtuelle) Board-Sitzungen zu vertagen.
- Auf Basis des 2. COVID-19-Gesetzes³⁸ des Nationalrats erfolgte eine Unterbrechung aller laufenden Fristen bis zum 1.5.2020.
- Für die Hochschulen wurden kurzfristige Erleichterungen eingeführt. Hierzu gehörte eine rein elektronische Antragseinreichung, die Reduktion von Verfahrenspauschalen bei Programmakkreditierungen und – in einem späteren Schritt – die

³⁸ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGbla_2020_I_16/BGbla_2020_I_16.pdfsig, abgerufen am 29.3.2021.

Verschiebung der Einreichungsfrist für die Jahresberichte 2018/19.

- Die Durchführung von Begutachtungen und die Koordination von Gutachtenerstellungen wurden auf online-basierte Instrumentarien umgestellt. Für institutionelle Verfahren war aufgrund ihrer Komplexität eine Verschiebung der Vor-Ort-Besuche auf das 3. Quartal vorgesehen.

Die „Leitlinien“ wurden am 31.3.2020 durch das Board beschlossen und der Generalversammlung zur Stellungnahme vorgelegt. Am 6.4.2020 wurden die Hochschulsektoren über die getroffenen Maßnahmen informiert, wobei ein weiterer Aspekt mit aufgenommen wurde: Fachhochschulen und Privatuniversitäten hatten mittlerweile Bereiche der Lehr- und Studienorganisation notgedrungen grundlegend umgestellt, was regulär zumeist einer Meldung an und teils einer Genehmigung durch die AQ Austria bedurft hätte. Um die Hochschulen in der notwendigen Flexibilität nicht einzuengen, legte die AQ Austria fest, dass temporäre Änderungen der Organisation von Lehre und Studium, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie vorgenommen wurden, nicht im Sinne von § 14 PU-AkkVO/FH-AkkVO als „genehmigungsrelevante Änderungen“ anzusehen seien. Fachhochschulen und Privatuniversitäten waren entsprechend entpflichtet, die AQ Austria über diese Umstellungen in Kenntnis zu setzen oder entsprechende Änderungsanträge einzubringen. Dies galt auch für Studiengänge im Bereich reglementierter Gesundheitsberufe.

Am 29.4.2020 erfolgte eine zweite, ergänzende Information an die Hochschulen, dass die Frist zur Einreichung der Jahresberichte für das Studienjahr 2018/19 vom 31.5. auf den 31.10.2020 verschoben wurde, um auch hier eine Entlastung für die Fachhochschulen und Privatuniversitäten zu schaffen. Gleichzeitig wurden die Hochschulen gebeten, bis zum gleichen Zeitpunkt einen freiwilligen Zwischenbericht über die Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie vorzulegen, der folgende Punkte berücksichtigt:

- Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, wenn davon akkreditierungsrelevante Voraussetzungen betroffen sind, insbesondere hinsichtlich der Lehr- und Studienorganisation;
- Maßnahmen für Studiengänge mit besonderen Anforderungen, z.B. im Bereich reglementierter Gesundheitsberufe;
- Bericht über ausgesetzte oder verzögert gestartete Studiengänge;
- Übersicht über beendete oder weitergeführte Maßnahmen, inkl. mögliche erste Überlegungen zu einer zusammenfassenden Einschätzung („lessons learned“).

Im Laufe des Frühjahrs erfolgte die weitere Arbeit der AQ Austria entlang der festgelegten und kommunizierten Maßnahmen. Gleichzeitig wurde die interne Arbeitsweise der Geschäftsstelle an die jeweilige Pandemie-Situation angepasst, weitgehend auf die Arbeit im Homeoffice umgestellt und die technischen wie personalrechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden geschaffen.

In den folgenden Monaten zeigte sich, dass die schnellen und flexiblen Maßnahmen mit Fortdauer der Pandemie und einer damit einhergehenden weiteren Einengung der Handlungsmöglichkeiten sinnvoll gesetzt worden waren.

Die kurzfristige Umstellung der laufenden Verfahren (insgesamt 18) auf online-basierte Vorbereitungs- und Begutachtungsprozesse erwies sich – zumindest in Programmakkreditierungen – als überwiegend adäquater Ersatz für reguläre Begutachtungsprozesse. Dies beinhaltete u.a. eine Abstimmung mit Gutachter*innen und Hochschulen über die Durchführung von Vor-Ort-Besuchen als Webkonferenzen, teils ergänzt durch innovative Instrumente wie Podcasts oder virtuelle Führungen, oder die verstärkte Nutzung von schriftlicher Frage-Antwort-Kommunikation im Vorfeld von Gesprächen sowie die Intensivierung der Vorbereitungsphase der Gutachter*innen zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Verfahrensdurchführung. Dabei konnte auf die mittlerweile etablierte Nutzung von Online-Vorbereitungstreffen der Gutachter*innen und Geschäftsstelle oder die etablierte Erstellung der Gutachten im Rahmen webbasierter Software aufgebaut werden.

Die flexiblen, kurzfristigen Umstellungen waren nur aufgrund des starken Engagements der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle möglich. Die Umstellung resultierte in einem hohen Mehraufwand an Koordination und Implementierung der virtuellen Begutachtungsverfahren – auch für die Beteiligten aufseiten der Hochschulen und der Gutachter*innen.

Für das Board der AQ Austria ermöglichte die Implementation von Beschlüssen auf schriftlichem Weg, die kurzfristig notwendige Absage der 60. Sitzung im Mai zu kompensieren und die im weiteren Jahresverlauf dann ausschließlich virtuell durchgeführten Board-Sitzungen zu entlasten.

Im Sommer 2020 schien dann eine teilweise Rückkehr zu regulären Prozessen möglich; so konnten einige Vor-Ort-Besuche bei institutionellen Reakkreditierungs- und Evaluierungsverfahren wieder in Präsenz erfolgen. Jedoch zeigte sich ab Mitte September, dass dies mit einem hohen Planungsrisiko einherging, auch aufgrund des vergleichsweise hohen Anteils an ausländischen Gutachter*innen in Verfahren der AQ Austria.

Im Kontext wieder verschärfter Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie aktualisierte daraufhin das Board im Oktober 2020 die internen „Leitlinien zur Durchführung von Verfahren“. Hierzu gehörte u.a. die Fortführung virtueller Board-Sitzungen und die Nutzung von Beschlüssen auf schriftlichem Weg, eine erneute Umstellung auf virtuelle Begutachtungsverfahren sowie eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Meldung temporärer Umstellungen in der Organisation von Studium und Lehre bis in das Jahr 2021 hinein. Am 13.11.2020 wurden die Privatuniversitäten und Fachhochschulen über diese Anpassungen informiert. Dabei wurde auch der erhöhte Arbeits- und Organisationsaufwand von virtuellen Begutachtungen aufseiten der Hochschulen sowie aufseiten der Agentur betont.

Insgesamt zeigte sich, dass die frühzeitige Reaktion auf die abrupt und fundamental geänderten Handlungsbedingungen aller Beteiligten im Rahmen der externen Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria richtig und wegweisend war. Auch die flexible Anpassung an die sich verändernden Kontextbedingungen der COVID-19-Pandemie sowie die offene Kommunikation der Möglichkeiten und Beschränkungen an die Hochschulen war insgesamt erfolgreich. Dies zeigte sich in positiven Rückmeldungen verschiedener Stakeholder und insgesamt einer kaum verzögerten Verfahrensdauer bei im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren (s. Kapitel 3).

Jedoch wurden die Anforderungen an die Mitarbeiter*innen der AQ Austria wie an die Hochschulen und die entsprechend notwendig höheren personellen und zeitlichen Ressourcen für die Umstellungen zu Beginn unterschätzt. Ebenso wurde deutlich, dass online-basierte Begutachtungen zwar in vielen Fällen ein adäquater Ersatz für reguläre Formen der Qualitätssicherung sein können, sie aber in ihrer Funktion als Instrument der Qualitätsentwicklung suboptimal bleiben. Es fehlt der direkte, extensive Austausch zwischen Peers und Hochschulangehörigen, die genuine Erfassung einer Hochschule als Organisation mit ihren menschlichen, räumlichen und kulturellen Aspekten von Qualität. Diese Erfahrungen teilte die AQ Austria dabei mit anderen europäischen Agenturen und Verbänden, wie verschiedene Analysen aufgezeigt haben.³⁹

Gleichzeitig stellte die Pandemie das interne Qualitätsmanagement von Hochschulen vor ebenso große Herausforderungen.⁴⁰ Die AQ Austria war deshalb erfreut über die große Resonanz der Fachhochschulen und Privatuniversitäten auf die Bitte um Erstellung eines COVID-19-Zwischenberichts. Die für die Hochschulen als Organisation, aber auch für alle Gruppen von Hochschulangehörigen immens und vielfältig herausfordernde Situation wurde in den Berichten ebenso deutlich wie die flexible und innovative Reaktion darauf. Die AQ Austria wird diese Zwischenberichte – und deren Fortschreibung im Rahmen der Jahresberichte für das Studienjahr 2019/20 (und vermutlich auch 2020/21) nutzen und unter anderem im Rahmen einer thematischen Analyse aufarbeiten und in die Hochschulsektoren zurückspielen.

4.2 Bericht des Rechnungshofes zur Akkreditierung/Finanzierung von Privatuniversitäten

Der Rechnungshof Österreich veröffentlichte am 28.8.2020 den Bericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“ (Reihe Bund 2020/26).⁴¹ Die Information über den zugrunde liegenden Prüfauftrag war im Mai 2018 an die AQ Austria ergangen – entsprechend erstreckte sich der Gesamtprozess der Prüfung über einen Zeitraum von gut zwei Jahren.

„Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Privatuniversitäten, der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, der Auswahl und Bestellung der Expertinnen und Experten für die Begutachtung der Anträge, der Mitwirkung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Finanzierungsverbots

³⁹ <https://eua.eu/component/attachments/attachments.html?task=attachment&id=3023> und https://ahpgs.de/wp-content/uploads/2020/11/ThematischeAnalyse_finales_final.pdf, abgerufen am 29.3.2021.

⁴⁰ <https://eua.eu/component/attachments/attachments.html?id=3162>, abgerufen am 29.3.2021.

⁴¹ https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Akkreditierung_Privatuniversitaeten.pdf, abgerufen am 29.3.2021.

des Bundes, allfälliger Finanzierungen durch Länder oder Gemeinden sowie der Finanzierung der Privatuniversitäten am Beispiel der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Krems und der Anton Bruckner Privatuniversität in Linz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017, in Einzelfällen berücksichtigte der RH [Rechnungshof] auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.“ (RH-Bericht, S. 9)

Für die Erstellung des Berichtes arbeitete die AQ Austria 2018 intensiv mit dem Rechnungshof zusammen, stellte aber auch in der Folgezeit weitere Dokumente und Informationen zur Verfügung.

Das Prüfungsergebnis (Entwurf des Berichts) ging der AQ Austria am 2.1.2020 zur Stellungnahme zu. Es umfasste eine umfassende Einschätzung der Qualitätssicherungsverfahren im Sektor der Privatuniversitäten durch die AQ Austria, bezog sich aber auch auf den – für die AQ Austria nicht primär relevanten Punkt – der öffentlichen (Teil-)Finanzierung von Privatuniversitäten. Insgesamt enthielt der Berichtsentwurf 21 Empfehlungen, von denen 16 an die AQ Austria, drei an das BMBWF und zwei an beide Institutionen gemeinsam gerichtet waren. Insgesamt fünf dieser Empfehlungen wurden als „zentral“ genannt:

- eine stärkere Konkretisierung der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung zwecks besserer Handhabe in der operativen Verfahrenspraxis der AQ Austria,
- eine Sicherstellung der Überprüfbarkeit von (Finanz-)Daten der Hochschulen und der zugrunde liegenden Berechnungen durch die AQ Austria,
- die verstärkte Anforderung von statistischen Informationen hinsichtlich der Finanzierung von Privatuniversitäten, insbesondere hinsichtlich der „Transparenz über die Geburung öffentlicher Mittel“,
- eine Steigerung des Anteils der eigenen Erlöse der AQ Austria relativ zu den Bundesmitteln sowie
- eine extensivere Erfassung von Daten von Privatuniversitäten durch das BMBWF, um sektorübergreifende Analysen durchführen zu können.

In ihrer Stellungnahme vom 13.3.2021 bedankte sich die AQ Austria für den klar strukturierten und detaillierten Prüfbericht:

Für die fortlaufende Tätigkeit der AQ Austria sowie deren Weiterentwicklung enthält er wertvolle Anregungen und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf. Die strategische Zielsetzung der Agentur, im Bereich des Privatuniversitäten-Sektors einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung europäischer und nationaler Qualitätsstandards und zur differenzierten Weiterentwicklung des Sektors zu leisten, wird hierdurch maßgeblich unterstützt.

Die AQ Austria nahm erfreut zur Kenntnis, dass der Bericht in vielen Aspekten die grundsätzliche Angemessenheit und Professionalität der AQ Austria, ihrer Gremien, Gutachter*innen und der Geschäftsstelle bestätigte. Eine Reihe von eher entwicklungsorientierten Befunden und Empfehlungen des RH wurden ebenfalls von der AQ Austria als positive Anregungen zur Weiterentwicklung eingeschätzt, u.a. die Verbesserung der Datengrundlage für den PU-Sektor, eine Verbreiterung der Gutachter*innenbasis, eine Weiterentwicklung der Jahresberichtsverordnungen oder auch die Erhöhung des Eigenanteils am Budget. Einige weitere Empfehlungen waren in der Zwischenzeit auch schon eigeninitiativ umgesetzt worden.

In der Stellungnahme der AQ Austria wurden auch weitere abweichende Einschätzungen genannt, die ein offenbar teils divergierendes Grundverständnis der Rolle und der Kernaufgaben der AQ Austria betrafen.

Insgesamt wurde dabei auf die eingeschränkten Prüfungsziele des Rechnungshofes im konkreten Fall hingewiesen: Neben der Akkreditierung im Sektor der Privatuniversitäten erfüllt die AQ Austria eine Reihe weiterer, gesetzlich vorgegebener und eigeninitiativ ausgestalteter Aufgaben. Neben der Akkreditierung im Fachhochschulsektor und der Durchführung von Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen zählen hierzu u.a. die Entwicklung und Durchführung von Auditverfahren, Studien, Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten oder Informations- und Beratungs- sowie weiteren Unterstützungsaufgaben für alle österreichischen Hochschulsektoren und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung. Die Prüfung des RH betraf somit einen eingeschränkten – wenn auch wichtigen – Teilbereich der strategischen und operativen Aufgaben der AQ Austria, die Empfehlungen wurden aber oftmals mit gesamtorganisatorischem Bezug formuliert, was in einer etwas einseitigen Perspektive resultierte.

Als weitere Differenz wurde in der Stellungnahme ein von der Rechnungshof-Position abweichendes Verständnis der Positionierung der AQ Austria im österreichischen und europäischen Qualitätssicherungskontext genannt: Die AQ Austria ist als juristische Person des öffentlichen Rechts für Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung eingerichtet (§ 3 HS-QSG). Dabei übernimmt die Agentur (auch) Aufgaben der Akkreditierung mit behördlichem Charakter. Dies geht einher mit der Vorgabe, dass die AQ Austria sich „regelmäßig einer externen Evaluierung nach internationalen Standards“ unterzieht (§ 3 Abs. 4 HS-QSG) und somit gewollt als Agentur im Qualitätssicherungsregime des Europäischen Hochschulraumes verankert ist. Somit stellen für alle externen Qualitätssicherungsverfahren die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG 2015)⁴² den internationalen Bezugsrahmen für Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem und die Arbeit der AQ Austria dar. Erst 2019 war im Rahmen der positiven ENQA-Evaluierung und erneuerten EQAR-Registrierung (s. Kapitel 6) die Erfüllung dieser internationalen Standards bestätigt worden.

Im Prüfbericht des Rechnungshofes (RH) war nun in allgemeiner Weise sowie in speziellen Empfehlungen ein Spannungsverhältnis zwischen „zwei unterschiedliche[n] Verfahrensgrundsätzen“ hergestellt – im Ergebnis aber ein Vorrang determiniert:

„In der Ausgestaltung der Verfahren versuchte die AQ Austria die beiden, mitunter nicht deckungsgleichen Systeme in den Verfahren zu berücksichtigen. [...] Aus Sicht des RH bestand zwischen den Verfahrensregimen ein Spannungsverhältnis. [...] Der RH wies darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der Verfahren jedenfalls vorrangig die rechtlich verbindlichen Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensrechts zu berücksichtigen wären.“ (RH-Bericht, S. 48)

42 https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf, abgerufen am 29.3.2021.

Die AQ Austria sieht es, erstens, als problematisch an, dass ein Spannungsverhältnis konstruiert wurde, das die Agentur vor die vermeintliche Entscheidung stellt, entweder nationalen rechtlichen Grundsätzen oder einheitlichen europäischen Vorgaben den Vorzug zu geben. Dies ist nicht notwendig; die Anforderungen beider Seiten können in der Praxis ausreichend berücksichtigt werden. Zweitens sieht es die AQ Austria als kritisch an, wenn der RH aus dem (konstruierten) Primat rechtlicher Verfahrenssicherheit dann Bewertungen und Empfehlungen ableitet, die nicht unwe sentlich den Standards und der „good practice“ der Qualitätssicherung im Bologna-Raum widersprechen. Hierzu zählen u.a. Empfehlungen zu Gutachten (Einzelgutachten an Stelle gemeinsamer Gutachten der Peers), die Forderung nach weiterer Konkretisierung von Akkreditierungsvoraussetzungen oder auch eine detaillierte Protokollierung von Gesprächen bei Vor-Ort-Besuchen. Die Übernahme dieser und ähnlicher Empfehlungen würden aus Sicht der AQ Austria zu einer fortwährend stärkeren „Verrechtlichung“ von externen Qualitätssicherungsverfahren führen, die nicht notwendig erscheint, dem Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung hochschulischer Qualität durch diskursive, wissenschaftsgeleitete und im Kern qualitative Verfahren nicht angemessen ist und in letzter Konsequenz dann zu einem – bisher so nicht vorhandenen – Widerspruch zu den gemeinsamen europäischen Qualitätssicherungsstandards führen würde.

Auch bezüglich mehreren Empfehlungen des RH zur verstärkten Prüfung von finanziellen Angaben und Planungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren merkte die AQ Austria an, dass sich im Rahmen der Akkreditierung von Privatuniversitäten die Prüfung auf deren „tragfähige und nachhaltige Finanzierung“ (§ 15 Abs. 9, § 16 Abs. 8 PU-AkkVO) auf Basis von § 24 Abs. 2 Z 6 HS-QSG („Finanzierung und Ressourcen“) beschränkt. In diesem Zusammenhang ist der Entwicklungsplan der Hochschule zu berücksichtigen, da sich institutionelle Akkreditierungsentscheidungen auf einen in der Zukunft liegenden Zeitraum (zumeist 6 Jahre) erstrecken. Aus Sicht der AQ Austria ist dies angemessen und ausreichend, um den Anforderungen der externen Qualitätssicherung und der Sicherstellung einer Abschlussmöglichkeit für alle Studienanfänger*innen gerecht zu werden. Die Prüfung der Finanzierung kann jedoch nicht den Zweck haben, die Erfolgsaussichten der Hochschulinstitution (oder des Trägers) an sich zu prüfen. Das unternehmerische Risiko besteht bei privaten Unternehmungen immer – das gilt auch für Privatuniversitäten. Ob dieses Risiko als akzeptabel betrachtet wird, ist letztlich eine politische Entscheidung bei der Einrichtung dieses Sektors gewesen. Zudem ist bei einer entwicklungsausgerichteten Prüfung der Finanzplanung immer von Unwägbarkeiten auszugehen, die extern (Entwicklung des Hochschulmarktes, Nachfrage der Studierenden, politische Rahmenbedingungen etc.) wie intern (Finanzierung des Trägers, Neufokussierung, Trägerwechsel etc.) existieren. Insofern kann eine solche Prüfung immer nur eingeschränkt sein (Planungsplausibilität, Nachvollziehbarkeit) und keine verlässliche Aussage über den realen zukünftigen Bestand einer Hochschule in privater Trägerschaft treffen. Zuletzt ist anzuführen, dass in der Gutachter*innen-Gruppe u.a. Kenntnisse im Bereich der Wissenschaften, der zentralen Fachbereiche einer Institution bzw. des Studienprogramms, der hochschulischen Leitung und Organisation vertreten sein müssen (§ 5 PU-AkkVO). Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen, der Finanzplanung/-prüfung etc. gehören nicht zum Anforderungsprofil von Gutachtern*innen in Akkreditierungsverfahren. Insofern besteht in den meisten Gutachter*innen-Gruppen auch kein

entsprechender Sachverstand zur intensiven Überprüfung entsprechender finanziierungsbezogener Unterlagen und Daten. Eine solche Prüfung müsste dann ggf. extern zusätzlich erfolgen und im HS-QSG gesetzlich verankert werden.

Die Stellungnahme der AQ Austria wurde am 13.3.2020 an den Rechnungshof übersandt. Nachfolgend ergab sich ein weiterer Austausch zur Aktualisierung von Daten, die dann in den Bericht des Rechnungshofes eingingen. Parallel zur Veröffentlichung des Berichts des Rechnungshofes im August 2020 erging eine Gegenäußerung des Rechnungshofes zur Stellungnahme der AQ Austria. Die Agentur begrüßte diese Form der offenen Kommunikation und entnahm den Aussagen des Rechnungshofes einige Klärungen und hilfreiche Differenzierungen – sah aber auch in den genannten konträren Positionen nur eine teilweise Annäherung. Die AQ Austria wird im Rahmen eines Follow-up den Rechnungshof zu gegebener Zeit transparent über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen berichten.

4.3 Qualitätsbericht 2020

Das interne Qualitätsmanagement der AQ Austria legt fest, dass dem Board alle zwei Jahre ein interner Qualitätsbericht vorzulegen ist, in dem die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen reflektiert werden. Für diese Ausgabe war es der AQ Austria besonders wichtig, den Prozess 2020 für eine agenturweite Reflexion zu nutzen und alle Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle einzubeziehen. Die Erstellung des Qualitätsberichts 2020 zeichnet sich durch einen offeneren Zugang als in den Jahren zuvor aus. Der Qualitätsbericht wurde nicht nur dazu genutzt, über die Umsetzung der bereits im Dokument „Internes Qualitätsmanagement“ beschriebenen QM-Maßnahmen zu berichten. Im Vordergrund standen auch die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagementsystems der AQ Austria und damit die kritische Hinterfragung seines Aufbaus sowie seiner Ziele und Prozesse.

Es wurde insgesamt deutlich, dass das interne Qualitätsmanagementsystem der AQ Austria einer größer angelegten Weiterentwicklung bedarf, auch da sich das Tätigkeitsspektrum der Agentur kontinuierlich erweitert und ausdifferenziert hat. Die Einschätzungen der beteiligten Personengruppen mündeten in über 40 Empfehlungen. Die daraus resultierenden Weiterentwicklungsarbeiten hinsichtlich des Qualitätsmanagementsystems sind für das Jahr 2021 geplant.

4.4 Feedbackanalyse zu den Begutachtungsverfahren 2020

Das interne Qualitätsmanagementsystem der AQ Austria sieht als Instrument zur Sicherung der Qualität der Begutachtungsverfahren unter anderem die Einholung von schriftlichem Feedback zur Durchführung der Verfahren und zu den Verfahrensregeln vor. Dieses wurde bislang mithilfe schriftlicher, per Mail versandter Fragenbögen an die Hochschulen und die Gutachter*innen erhoben, die im Erhebungszeitraum gutachterlich tätig waren.

Aus Gründen der Effizienz, auf mehrfachen Wunsch der Hochschulen, aber auch unter der Annahme, dass dadurch die Rücklaufquoten noch weiter verbessert werden können, wurden die Erhebungen auf ein elektronisches System und eine anonymisierte Erhebungsform umgestellt. Gleichzeitig wurde der Erhebungszeitraum auf das Kalenderjahr geändert.

Wie erste Auswertungen zeigen, hat sich im Vergleich zum Berichtsjahr davor sowohl die Rücklaufquote bei den Gutachter*innen als auch bei den Hochschulen wesentlich gesteigert; bei den Gutachter*innen von 56 % im Vorjahr auf 86 % im Jahr 2020 und bei den Hochschulen von 51 % im Jahr 2018/2019 auf 68 % im Jahr 2020. Da der Erhebungszeitraum mit dem Berichtsjahr des Jahresberichtes ident ist, liegen noch keine weiteren Auswertungen der Evaluierungen vor.

5 Die AQ Austria als Kompetenzzentrum: Beratungsdienstleistungen und Projekte

5.1 Qualitätsentwicklung im Kontext von Diversität und Gleichstellung

Die AQ Austria berät Universitäten und Hochschulen in Fragen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Seit dem Jahr 2020 setzt sie vermehrt Aktivitäten, um ihr Beratungsangebot sukzessive um einen Schwerpunkt⁴³ zur Qualitätsentwicklung von Gleichstellungs-, Diversitäts- und Inklusionsmaßnahmen zu erweitern. Dazu verknüpft die AQ Austria ihre Expertise in der Qualitätsentwicklung mit Fragen der Diversität und Gleichstellung.

Im Fokus der Beratung stehen das jeweilige Verständnis von Gleichstellung, Diversität und Inklusion sowie die diesbezüglichen Ziele der Universität bzw. Hochschule. Ausgehend davon unterstützt die AQ Austria künftig dabei:⁴⁴

- bestehende Ziele, Ansätze und Maßnahmen stärker institutionell zu verankern und systematisch mit strategischen Überlegungen zu verknüpfen,
- die Qualitätsentwicklung von Gleichstellung, Diversität und Inklusion insgesamt oder in einzelnen Teilbereichen (z.B. Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung) zu stärken,

43 Einen weiteren Schwerpunkt setzt die AQ Austria zur Qualitätsentwicklung mit Blick auf die Studierbarkeit, s. dazu Kapitel 2.2.

44 Zum Beratungsangebot: https://www.aq.ac.at/de/beratung/diversitaet_gleichstellung_qualitaetsentwicklung.php, abgerufen am 30.3.2021.

- die Tragfähigkeit der Ziele, Strategien und Maßnahmen der jeweiligen Institution kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln.

Hintergrund und Aktivitäten

Bisher werden Diversität und Gleichstellung in der externen Qualitätssicherung eher am Rande behandelt. So zeigte beispielsweise eine qualitative Auswertung der AQ Austria im Rahmen der Auditanalyse (2018)⁴⁵ den signifikant unterschiedlichen Umgang der in Österreich tätigen Agenturen mit Aspekten von Diversität und Gleichstellung in den Verfahrensregeln und den Auditgutachten. Im Gegensatz dazu steht die seit einigen Jahren steigende gesellschafts- sowie hochschulpolitische Relevanz, deren Strategien und Maßnahmen jedoch überwiegend Hochschulen adressiert. Vereinzelte Bezugspunkte zur externen Qualitätssicherung lassen sich dennoch bereits finden, z.B. durch die Erwähnung in den Principles and Guidelines to Strengthen the Social Dimension of Higher Education in the EHEA⁴⁶ oder der Umsetzung von gendersensiblen Qualitätssicherungsverfahren durch die schwedische Qualitätssicherungsagentur (UKÄ) sowie die katalanische Qualitätssicherungsagentur (AQU Catalunya)⁴⁷.

Auch die AQ Austria möchte als Akteurin im Hochschulsystem Diversität und Gleichstellung in der externen Qualitätsentwicklung und -sicherung verstärkt aufgreifen. Dazu setzte sie im Jahr 2020 verschiedene Aktivitäten um:

- **Interne Aktivitäten**
 - **Erweiterung der eigenen Expertise durch:** fortlaufende Recherche und Analyse aktueller hochschulpolitischer und thematischer Entwicklungen; Teilnahme an thematisch relevanten Veranstaltungen
 - **Stärkung in den Qualitätssicherungsverfahren:** Stärkung der „gesellschaftlichen Zielsetzungen“ in den Auditstandards sowie Verwendung gendergerechter Sprache in den mit 2021 geltenden Auditrichtlinien
 - **Interne Auseinandersetzung und Reflexion:** Arbeitsgruppe zur Umsetzung gendergerechter und inklusiver Sprache in der Agentur

45 Blüml, Frances/Irmer, Manon/Kastelliz, Dietlinde/Meznik, Michael (2019): Auditverfahren in Österreich. Analyse und Synthese der Verfahrensregeln und -durchführung der Agenturen und der Ergebnisse der Auditverfahren an öffentlichen Universitäten und Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen. Wien: Facultas.

46 <https://eheaz2020rome.it/storage/uploads/5d29d1cd-4616-4dfe-a2af-29140ao2ec09/BFUGAnnex-II-CommuniquPaGsSocialDimension.pdf>, abgerufen am 18.3.2021.

47 Vgl. dazu: Benito, Eva/Verge, Tània (2020): Gendering higher education quality assurance: a matter of (e)quality. In: Quality in Higher Education Vol. 26, NO 3., 355–370.

- **Externe Aktivitäten**

- **Austausch mit zentralen Interessensgruppen:** Gespräche mit Expert*innen aus Universitäten und Fachhochschulen sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- **Netzwerkausbau und Sichtbarkeit:** Teilnahme an thematisch relevanten Veranstaltungen, Neugestaltung der Website der AQ Austria und Darstellung und Bewerbung des Beratungsschwerpunktes

Ausblick

Die AQ Austria setzt die begonnenen Aktivitäten im kommenden Jahr fort. Dabei stehen insbesondere die Zusammenarbeit und der Austausch mit nationalen Akteur*innen im Fokus. Zugleich sollen die Überlegungen für einen Austausch der Qualitätssicherungsagenturen im Europäischen Hochschulraum vorangetrieben werden. Ziel ist es, einerseits das Beratungsangebot auszudifferenzieren, andererseits die Rolle der externen Qualitätssicherung (Verfahren, Beteiligte etc.) im Kontext von Diversität und Gleichstellung zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

5.2 Die NQR-Servicestelle der AQ Austria

Die AQ Austria hat am 15.11.2019 offiziell die Tätigkeit als NQR-Servicestelle aufgenommen. Dabei unterstützt sie Hochschulen sowie Bildungsanbieter auf Hochschulniveau, ihre non-formalen Qualifikationen⁴⁸ dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) zuzuordnen.

Als Grundlage dient das Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen⁴⁹ (NQR-Gesetz), das am 15.3.2016 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt die Zuordnung österreichischer Qualifikationen auf Basis von Lernergebnissen zu einer der acht Qualifikationsstufen des NQR sowie die Veröffentlichung dieser Zuordnung zu Informationszwecken im NQR-Register⁵⁰. Der NQR stellt somit ein Transparenzinstrument zur Einordnung von Qualifikationen des österreichischen Bildungssystems dar, wodurch die Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und in Europa gefördert wird.⁵¹

⁴⁸ Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z.B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren.

⁴⁹ Vgl. Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), StF: BGBl. I Nr. 14/2016 (NR: GP XXV RV 999 AB 1007 S. 113. BR: AB 9537 S. 851.).

⁵⁰ NQR-Register: <https://www.qualifikationsregister.at/nqr-register/nqr-zuordnungen/>, abgerufen am 3.3.2020.

⁵¹ Vgl. Qualifikationsregister: www.qualifikationsregister.at, abgerufen am 25.2.2020.

Zuständigkeiten

Formale Qualifikationen sind von dem für die Regelung der jeweiligen Qualifikationen zuständigen Bundesministerium bzw. im Landesbereich von dem für die Regelung der jeweiligen Qualifikation zuständigen Amt der Landesregierung bei der NQR-Koordinierungsstelle einzubringen. Wesentliches Kriterium für eine formale Qualifikation ist, ob die Qualifikation, d.h. das Feststellungsverfahren (z.B. Prüfung, Projektarbeit) bzw. die Inhalte dieses Verfahrens sowie deren Standards, auf einer Rechtsgrundlage (z.B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert.⁵² Für die Zuordnung formaler Qualifikationen aus dem Hochschulbereich ist das BMBWF der Ansprechpartner. Im Gegensatz dazu sind NQR-Servicestellen für die Zuordnung non-formaler Qualifikationen zum NQR zuständig. Im Hochschulbereich betrifft das ausschließlich Weiterbildungsangebote, die für eine NQR-Zuordnung infrage kommen.

Weiterbildungsangebote

An den österreichischen Hochschulen gibt es eine große Vielfalt an Weiterbildungsangeboten. Die Abgrenzung zwischen formalen und non-formalen Qualifikationen ist auf den ersten Blick manchmal schwer ersichtlich. Im Folgenden soll erläutert werden, wann Weiterbildungsangebote einer Hochschule zu formalen und wann zu non-formalen Qualifikationen führen. Detaillierte Informationen dazu finden sich auch auf der Website der AQ Austria.⁵³

An öffentlichen Universitäten sind Universitätslehrgänge nach § 56 UG, deren Curricula gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG durch den Senat erlassen werden, formal. Alle Weiterbildungsangebote einer öffentlichen Universität, die nicht durch diese oder eine andere gesetzliche Regelung definiert sind, führen daher zu non-formalen Qualifikationen.

Ein Weiterbildungsangebot einer Fachhochschule führt dann zu einer formalen Qualifikation, wenn es als Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG und somit gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 FHStG vom FH-Kollegium eingerichtet wurde und in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung eingebunden ist. Alle Weiterbildungsangebote, auf die das nicht zutrifft, gelten als non-formale Angebote. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung des Angebotes und davon, ob und wie viele ECTS-Credits vergeben werden.

Weiterbildungsangebote an den Privatuniversitäten, die zu formalen Qualifikationen führen – also Universitätslehrgänge –, sind in § 3 Abs. 4 PUG geregelt. Alle Weiterbildungsangebote, die nicht als Universitätslehrgang eingerichtet sind, gelten als non-formale Angebote.

⁵² NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS) (2019): Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR, 2. Ausgabe, Wien, S. 19.

⁵³ <https://www.aq.ac.at/de/nqr/zustaendigkeiten-nqr.php>, abgerufen am 3.3.2020.

An den Pädagogischen Hochschulen gelten jene Qualifikationen als formal, die auf Hochschullehrgängen beruhen, die gemäß § 39 HG eingerichtet wurden. Alle Weiterbildungsangebote, die nicht gemäß dieser Rechtsgrundlage eingerichtet sind, führen zu non-formalen Qualifikationen.

Pilotverfahren

Da in Österreich noch wenige Erfahrungen mit den Zuordnungsverfahren zum NQR und zum Einreichungsprozess vorliegen und der gesamte Einreichungsprozess bis hin zur Entscheidung durch die NQR-Steuerungsgruppe durchaus als work in progress bezeichnet werden kann, hat sich die AQ Austria entschieden, die ersten Einreichungen als Pilotverfahren durchzuführen. Zudem wurde damit interessierten Hochschulen das einmalige Angebot gemacht, eine kostenlose Beratung und Begleitung bei der Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau in Anspruch zu nehmen. Zukünftig ist die eigentliche Zuordnung zu einem NQR-Niveau zwar weiterhin kostenfrei, die Kosten für den Arbeitsaufwand der NQR-Servicestelle im Zuge des Zuordnungsprozesses sind jedoch vom Qualifikationsanbieter zu tragen.

In diesem Pilotverfahren wurde mit einer Fachhochschule zusammengearbeitet, die sich dazu entschlossen hatte, zwei Zertifikatsprogramme dem NQR zuordnen zu lassen. Die Zuordnungsentscheidungen werden voraussichtlich in der Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe Ende Juni 2021 getroffen werden.

Die in den Piloteinreichungen erlangten Erkenntnisse zu den Verfahren (z.B. Eignung des Einreichungsformulars sowie der Ausfüllhilfe, Klarheit der Kriterien etc.) werden mit der Koordinierungsstelle für den NQR – NKS – besprochen und in die Servicestellenkonferenz im Frühjahr 2021 eingebbracht. Zusätzlich werden anhand dieser Erkenntnisse interne Abläufe, wie etwa der zeitliche Rahmen von der Erstberatung bis zur Einreichung, optimiert und vorhandene Informationsquellen (Handreichung, Website) adaptiert.

Allgemein ist noch zu erwähnen, dass pro Kalenderjahr zu drei Terminen (Jänner, Juni, Oktober) Zuordnungsersuchen für non-formale Qualifikationen durch die insgesamt sechs NQR-Servicestellen eingereicht werden können. Jeder Servicestelle steht pro Einreichtermin ein Kontingent von zwei Einreichungen zur Verfügung. Werden diese Kontingente nur teilweise oder nicht genutzt, haben die anderen Servicestellen die Möglichkeit, diese Kontingente zu übernehmen.

5.3 Projekt EMINENT – Implementierung eines internen Qualitätsmanagements an fünf haitianischen Hochschulen

Seit 2018 ist die AQ Austria Partnerin in dem von der EU-Kommission aus den Erasmus+-Programmmitteln kofinanzierten und von der Universität Alicante geleiteten Projekt EMINENT „Towards the Enhancement and Harmonisation of HEIs Quality Assurance in Haiti in response to National and International developments“. Ziel des Projekts ist unter anderem die Implementierung eines internen Qualitätsmanagements an fünf haitianischen Hochschulen sowie, in Kooperation mit dem haitianischen Ministerium für nationale Bildung und Berufsbildung, die Erstellung einer Roadmap für die Weiterentwicklung des Hochschulsektors in Haiti.

Aufgrund der politischen Lage in Haiti war für März 2020 ein Projektmeeting in Kuba (Havanna) geplant, dieses musste jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden.

Um in diesem Kontext dennoch den weiteren Fortschritt der Projektaktivitäten zu gewährleisten, wurden unter anderem vom 25.6. bis 17.7.2020 virtuelle Trainingsmodule durchgeführt. Diese Module waren als Masterclass- und Tutorial-Treffen zwischen EU-Partnern und den haitianischen Hochschulen strukturiert. Im Rahmen des Trainingsmoduls, durchgeführt von der AQ Austria, wurde ein Konzept für das gemeinsam zu erstellende Roadmap-Dokument „Haiti: Towards more solid HE QA regulations in line with national and EU standards“ erarbeitet.

Im September 2020 wurde der Interim-Report, der den Stand der Projektaktivitäten abbildet, an die Europäische Kommission übermittelt. Im November 2020 stufte die Kommission die Umsetzung als „GUT“ ein.

Nicht alle im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten konnten 2020 online durchgeführt werden; diverse Projektaktivitäten sind für ein bestmögliches Ergebnis zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Aus diesem Grund wurde um Verlängerung der Projektlaufzeit bis April 2022 (statt ursprünglich November 2021) angesucht. Die Europäische Kommission stimmte der Verlängerung, ohne Aufstockung des vorgesehenen Budgets, zu. Weitere Informationen zum Projekt finden sich unter: <https://www.eminent-haiti.eu/>.

5.4 Quality Audit Network

Das Quality Audit Network (QAN) ist ein Netzwerk von europäischen Qualitätssicherungsagenturen, die Verfahren zur Begutachtung des internen Qualitätsmanagements von Hochschulen durchführen. Ziel und Zweck des QAN ist es, die unterschiedlichen Ansätze dieser Verfahren zu erfassen, Beispiele guter Praxis zu identifizieren und die Verfahren durch den Erfahrungsaustausch weiterzuentwickeln. Dies erfolgt in jährlichen Netzwerktreffen ebenso

wie durch Gespräche oder Workshops zwischen einzelnen Agenturen sowie durch Publikationen.⁵⁴ Die AQ Austria ist seit dessen Gründung 2008 führend an der Arbeit dieses informellen Netzwerks beteiligt.

Quality Audit Network: Netzwerktreffen 2020

Das Netzwerktreffen im Juni 2020 fand online statt und war in erster Linie dem Austausch über Erfahrungen mit Verfahren im Kontext der COVID-19-Pandemie, bei denen die Vor-Ort-Besuche und deren Vorbereitung rein virtuell abgehalten wurden, gewidmet. Zu diesem Zeitpunkt hatten viele Agenturen die Vor-Ort-Besuche für institutionelle Qualitätssicherungsverfahren in der Hoffnung verschoben, sie zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr wieder regulär in Präsenz durchführen zu können. Letztlich wurden viele dieser Vor-Ort-Besuche im weiteren Jahresverlauf dann als reine Webkonferenzen abgehalten. Hier erwiesen sich die während des Netzwerktreffens ausgetauschten Tipps und Informationen über die Herausforderungen als hilfreich. Letztlich wurde von den Agenturen festgestellt, dass die Vorteile von Vor-Ort-Besuchen in Präsenz aus der Sicht aller Beteiligten überwiegen, während für rein virtuelle Vor-Ort-Besuche in erster Linie die Kosten- und Zeitökonomie (keine Reisen) als positiv gesehen wurden.

6 Kooperationen, Mitgliedschaften, Beiratstätigkeiten

Qualitätssicherung ist fest im österreichischen und Europäischen Hochschulraum verankert. Die geteilten Ziele, Standards und Methoden strukturieren die Arbeit der AQ Austria im Inland wie im Ausland in vielfältiger Weise. Entsprechend sind nationale und internationale Kooperationen, Mitgliedschaften und Beiratstätigkeiten nicht nur zusätzliche Aufgaben der Agentur, sondern integraler Bestandteil ihres Selbstverständnisses und ihrer strategischen Ausrichtung.

Zur Erfüllung der im HS-QSG festgelegten Aufgaben im nationalen Rahmen wie Akkreditierung, Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung, Berichtslegung und

54 AQ Austria (Hg.) (2014): Quality Audit in the European Higher Education Area. A comparison of approaches. Wien: Facultas. <https://www.aq.ac.at/de/internationales/dokumente-internationales/Quality-Audit-in-Europe-2013.pdf?m=1446129151&>, abgerufen am 10.3.2021, und Kastelliz, Dietlinde (AQ Austria)/Lynch, Orla (QQI) (2018): Trends in quality audits. Study conducted among the agencies of the Quality Audit Network. Wien. https://www.aq.ac.at/de/analysen-entwicklung/dokumente-analysen-entwicklung/01_Trends_in_Quality_Audits_2018_04_06_2019.pdf?m=1613586701&, abgerufen am 10.3.2021.

Durchführung von Studien und Analysen sowie Beratung ist die AQ Austria in vielfältiger Weise mit österreichischen Partnereinrichtungen im stetigen Austausch wie auch in (projektbezogenen) Kooperationen verbunden.

Nationale Kooperationen, Mitgliedschaften und Beiratstätigkeiten (in alphabetischer Reihenfolge)

- **(Nationale) Bologna Follow-Up Gruppe:** Die nationale Bologna Follow-Up Gruppe (nat. BFUG⁵⁵) ist einer der Stakeholder im Bolognaprozess. Die Umsetzung der Ziele des Europäischen Hochschulraumes (EHR) erfolgt in Österreich von Anfang an unter Einbindung möglichst aller betroffenen Stakeholder. In der nationalen Bologna Follow-Up Gruppe sind 14 Institutionen vertreten. Eine vordringliche Aufgabe der nationalen BFUG besteht in der Erarbeitung der österreichischen Positionen zu den jeweils aktuellen Themen auf europäischer Ebene. Darüber hinaus werden in dieser Stakeholdergruppe auch jene Anliegen gemeinsam mit den für die Umsetzung auf nationaler Ebene zuständigen Expert*innen diskutiert und mögliche Lösungen erarbeitet, die aus dem österreichischen Hochschulbereich in die Gruppe eingebracht werden. Gleichzeitig sollen die BFUG-Mitglieder den Informationsfluss über die europäischen Entwicklungen zu den von ihnen vertretenen Organisationen gewährleisten und dadurch die Umsetzung der Bologna-Ziele entsprechend unterstützen.
- **Enhancing Labour Market Relevance and Outcomes of Higher Education – LMRO Partnerschaftsinitiative:** Die LMRO Partnerschaftsinitiative wurde im September 2019 von der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission (EC) und der Higher Education Policy Unit in der Direktion für Bildung und Kompetenzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gestartet. Während des Zeitraums November 2019 bis April 2021 werden sich Bulgarien, Österreich, Polen und Ungarn an der LMRO Partnerschaftsinitiative beteiligen. In Österreich wird die Teilnahme durch das BMBWF koordiniert. Die AQ Austria ist Mitglied der National Advisory Group.
- **Erasmus+-Beirat für Hochschulbildung und Policy-Maßnahmen:** Die AQ Austria ist seit 2015 in diesem Beirat vertreten, der als informelles Informations- und Beratungsgremium für den OeAD bei der Durchführung des EU-Programms „ERASMUS+“ eingerichtet wurde.
- **fteval:** Die AQ Austria ist eines von insgesamt 24 Mitgliedern der Plattform fteval, in der ein großer Teil der Akteur*innen der österreichischen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) vertreten ist und die an der Weiterentwicklung der Evaluierungskultur in Österreich arbeitet. Ziel des Austausches ist, ein besseres Verständnis für Evaluierungen im FTI-Bereich zwischen Planer*innen, Förder*innen und Evaluatoren*innen zu erzielen. Damit verbunden ist die Diskussion über Methoden, die

⁵⁵ Weitere Informationen zum Bologna-Prozess unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Europ%C3%A4ischer-Hochschulraum/Bologna-Prozess/Stakeholder.html>, abgerufen am 10.3.2021.

Entwicklung von Best Practises und der Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Ländern auf Expert*innenebene. Durch regelmäßige Veranstaltungen und die Veröffentlichung eines eigenen fteval-Journals wird somit die Evaluierungskultur in Österreich stetig weiterentwickelt.

- **HMS-Mobilitätsforum:** Das HMS-Mobilitätsforum war ein vom BMBWF initierter partizipativer Prozess mit dem Ziel, die Hochschulmobilitätsstrategie (HMS) von 2016 gemeinsam mit den österreichischen Universitäten, Hochschulen und den damit befassten fachlichen Personenkreisen zu einer „Nationalen Hochschulmobilitätsstrategie für eine qualitätsvolle transnationale Mobilität und Internationalisierung der Lehre“ weiterzuentwickeln und bis 2020 auf eine breite Basis innerhalb des österreichischen Hochschulraums zu stellen. Hierzu gab es sieben Themengruppen, in denen die AQ Austria vertreten war.
- **Informelle Plattform:** Qualitätssicherung bei Gesundheitsberufe-Ausbildungen im FH-Bereich: Im Rahmen der informellen Plattform Qualitätssicherung bei Gesundheitsberufe-Ausbildungen im FH-Bereich (Informelle Plattform FH-QS) verständigen sich Vertreter*innen des Gesundheitsressorts und des Wissenschaftsressorts, der Fachhochschulkonferenz und der AQ Austria. Sie wird von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) koordiniert und arbeitet zu Fragen neuer Entwicklungen in der hochschulischen Ausbildung für Gesundheitsberufe an Fachhochschulen und insbesondere zu Fragen der gesundheitsrechtlichen Qualitätssicherung in Abstimmung mit hochschulrechtlicher Qualitätssicherung. Weiters werden Diskussionen über erforderliche Anpassungen der Ausbildung und die Möglichkeiten und Grenzen, die der (hochschul-)rechtliche bzw. der gesundheitsrechtliche Rahmen zur Förderung der Durchlässigkeit bieten, geführt.
- **Plattform Duales Studium Österreich:** Die Plattform Duales Studium Österreich wurde 2014 gegründet und ist eine gemeinsame Initiative jener österreichischen Fachhochschulen, die duale Studiengänge anbieten, und weiteren Institutionen, die sich mit den besonderen Fragestellungen und Herausforderungen dualer Studiengänge beschäftigen. Gemeinsam haben sie das Ziel, das duale Studienmodell verständlicher und transparenter zu machen. Im Jahr 2020 fanden aufgrund von COVID-19 keine Plattformtreffen statt.
- **Projektbeirat Studierenden-Sozialerhebung:** Die Studierenden-Sozialerhebungen des IHS (die aktuellste ist die Studierenden-Sozialerhebung 2019, <http://www.sozi-alerhebung.at/index.php/de/>) werden regelmäßig von einem Projektbeirat begleitet, in dem alle relevanten Stakeholdergruppen des österreichischen Hochschulsystems, inklusive der AQ Austria, sowie zahlreiche Fachabteilungen des Wissenschaftsministeriums vertreten sind.

Internationale Anerkennung und Mitgliedschaften

In einer Internationalisierungsstrategie hat die AQ Austria sowohl Ziele als auch Arbeitsbereiche festgelegt:

1. Internationale Anerkennung und Mitgliedschaften
2. Strategische Kooperationen und Partnerschaften
3. Internationale Qualitätssicherungsverfahren

Die drei Bereiche sind miteinander verbunden und bieten somit Synergien und Querverbindungen, die auch hier durch ein Netzwerk an Mitgliedschaften, Kooperationen und Aufgaben geschaffen und gestärkt werden.

Die AQ Austria ist Mitglied in folgenden internationalen Netzwerken und Verbänden der Qualitätssicherung:

- **European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA; Vollmitglied):** Die aktive Vollmitgliedschaft in der ENQA ist für die AQ Austria von hoher Relevanz, da hiermit nicht nur die Einhaltung europäischer Standards in der Arbeit der Agentur bestätigt wird, sondern die ENQA sowohl politisch als auch in der Praxis die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum aktiv und in vielfältiger Weise weiterentwickelt. Das ENQA-Review der AQ Austria war 2019 mit einem positiven Bescheid abgeschlossen worden. 2020 bot die ENQA eine Reihe von – zumeist online-basierten – Möglichkeiten des Austausches zwischen den europäischen Agenturen an, an denen die AQ Austria teilnahm.
- **European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR; Vollmitglied):** Die Registrierung im europäischen Register ist de facto Voraussetzung, um im internationalen Umfeld als Qualitätssicherungsagentur tätig zu werden, z.B. in Deutschland. Der positiven ENQA-Entscheidung folgend war auch die Registrierung im EQAR im November 2019 erneuert worden.
- **Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education (CEENQA; Vollmitglied):** Die Vollmitgliedschaft der AQ Austria besteht seit ihrer Gründung 2012 in der jetzigen Form. Der regional fokussierte Austausch zu Themen und Entwicklungen der internationalen Qualitätssicherung ist das Hauptanliegen des CEENQA. Mit einem Wechsel in der Leitung des Netzwerks wurden 2020 die Aktivitäten und Angebote des CEENQA intensiviert. Auch hier dominierte der online-basierte Austausch zu Problematiken der externen Qualitätssicherung unter Pandemie-Bedingungen.
- **International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE; Vollmitglied):** Auf der globalen Ebene dient das INQAAHE primär dem Austausch und dem gegenseitigen Lernen zwischen Regionen und Staaten mit unterschiedlichen Hochschul- und Qualitätssicherungsstrukturen. Eine verstärkte Nutzung dieses Netzwerks war für 2020 beabsichtigt; entsprechende Angebote waren wegen der Pandemie jedoch gering.

Internationale strategische Kooperationen und Partnerschaften

- **Quality Audit Network (QAN):** Als informeller Zusammenschluss von Audit-orientierten Agenturen bietet das Netzwerk die Option, Studien, vergleichende Analysen und Erfahrungsaustausch in unterschiedlichen Formaten auf eine dauerhafte Basis zu stellen.

- **European University Association (EUA), European Association of Institutions in Higher Education (EURASHE):** Die (Teil-)Mitgliedschaft in den beiden zentralen europäischen Hochschulverbänden eröffnet der AQ Austria einen direkten Austausch mit den wichtigsten Stakeholder-Verbänden auf der internationalen Ebene. Auch hier dominierte 2020 das COVID-19-Thema.
- **Bologna Follow-Up Gruppe (BFUG):** Seit 2018 vertritt die AQ Austria Österreich in der Thematic Peer Group C: Quality Assurance. Ziel und Beitrag der Agentur war das wechselseitige Lernen im Austausch mit Vertreter*innen des Europäischen Hochschulraumes auf (partiell) unterschiedlichen Entwicklungsständen. Für 2020 waren mehrere Aufenthalte von Mitarbeiter*innen der AQ Austria bei anderen Agenturen (z.B. HCERES, Paris) sowie ein Workshop zum Thema der Qualitätssicherung grenzüberschreitender hochschulischer Angebote geplant. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten diese Aktivitäten nicht umgesetzt werden. Einige Workshops im Rahmen der Peer Group erfolgten online; das Mobilitätsangebot wurde bis in das Jahr 2021 verlängert.
- **DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e.V.:** Seit 2020 ist die AQ Austria Mitglied in der DeGEval, einem Zusammenschluss von Personen und Institutionen, die im Bereich der Evaluation tätig sind und die Ziele Professionalisierung von Evaluation, Zusammenführung unterschiedlicher Perspektiven der Evaluation sowie Information und Austausch über Evaluation verfolgen.
- **DEQAR (Database of External Quality Assurance Results):** Die DEQAR ist eine Datenbank, die den Zugang zu Berichten und Entscheidungen über Hochschuleinrichtungen und -programme der in EQAR-registrierten Agenturen verbessern soll.
- **DEQAR CONNECT:** Dieses Projekt dient im Rahmen des Erasmus+-Calls dazu die Umsetzung der Reformen des Europäischen Hochschulraums (EHEA) zu unterstützen. Die AQ Austria nimmt an DEQAR CONNECT teil. 2020 war Projektbeginn und seitens der AQ Austria wurden Entscheidungen über Programm- und institutionelle Akkreditierungen hinsichtlich Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Audits an öffentlichen Universitäten, internationale Verfahren sowie Meldungen ausländischer Studien manuell an die DEQAR-Datenbank übertragen. Für die Übertragung der Daten von den Meldungen ausländischer Studien an die DEQAR-Datenbank erfolgte 2020 die Beauftragung für eine automatisierte Übertragung, die 2021 abgeschlossen sein wird. Für die anderen Verfahren wird ebenfalls eine automatisierte Übertragung der Daten geprüft. Das Projekt konzentriert sich auf zwei Bereiche:
 - Ausweitung der Abdeckung auf derzeit in DEQAR unterrepräsentierte EHEA-Länder, indem die Teilnahme von Agenturen unterstützt wird, die in der ersten Phase nicht an DEQAR teilnehmen konnten.
 - Verbessern der Konnektivität, indem vorhandene Synergien genutzt und neue Möglichkeiten geschaffen werden, um die DEQAR-Daten im Workflow zu verwenden.

Internationale Qualitätssicherungsverfahren

Im Bereich der internationalen Qualitätssicherung außerhalb von Kooperationen und Projekten bietet die AQ Austria Hochschulen verschiedene Formate der Akkreditierung sowie

Audits und Evaluierungen an. Zudem ist sie in der Lage, Hochschulen, Ministerien und weitere Stakeholder bei Konzeption, Aufbau und Implementation hochschulischer und nationaler Qualitätssicherungssysteme zu unterstützen.

Im Jahr 2020 wurde das Verfahren zur Re-Systemakkreditierung der Fachhochschule Kiel abgeschlossen. Ebenso wurde 2020 ein Antrag auf die erneuerte Zulassung der AQ Austria beim Deutschen Akkreditierungsrat positiv entschieden. Somit ist die Agentur an den verschiedenen Austauschformaten innerhalb der deutschsprachigen Agenturen (D-A-CH) sowie zwischen den Agenturen und dem Akkreditierungsrat eingebunden.

Initiativen im Bereich der internationalen Qualitätssicherungsverfahren sind im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der AQ Austria zukünftig zu stärken. Dabei soll der etablierte regionale Fokus Südost- und Osteuropa weiter ausgebaut und geografisch durch weitere strategisch relevante Regionen ergänzt werden. Dies konnte im Rahmen der COVID-19-Pandemie 2020 nicht im geplanten Maße umgesetzt werden; bestehende Kontakte wurden aber aufrechterhalten und sollen 2021 wieder verstärkt aufgenommen werden.

7 Gremien

Mit Bundesgesetzblatt I Nr. 77/2020 hat der Gesetzgeber das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen und das Fachhochschul-Studiengesetz geändert. Diese Änderungen wirken sich wie folgt auf die Generalversammlung aus:

Gemäß § 36 Abs. 10 HS-QSG endete die Funktionsdauer der bisher 23 Mitglieder der Generalversammlung mit 31.12.2020.

Gemäß § 11 Abs. 1 HS-QSG besteht die Generalversammlung ab 1.1.2021 aus vierzehn Mitgliedern, und zwar

1. zwei Mitgliedern, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen,
2. zwei Mitgliedern, die durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
3. zwei Mitgliedern, die durch die Universitätenkonferenz,
4. zwei Mitgliedern, die durch die Fachhochschulkonferenz,
5. zwei Mitgliedern, die durch die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz,
6. zwei Mitgliedern, die durch die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen, und
7. zwei Mitgliedern, die durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

nominiert werden.

Zur Zusammensetzung der Gremien bis 31.12.2020 siehe Anlage 11.1.

Im Berichtsjahr 2020 gab es keine personellen Veränderungen in der Zusammensetzung der Generalversammlung, des Kuratoriums und der Beschwerdekommission. Im Board der AQ Austria nahmen 2020 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin Fink (Deutschland) und Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger (Schweiz) ihre Tätigkeit auf und ersetzten die ausscheidenden Mitglieder Mag. Dr. Ferry Stocker und Univ.-Prof. Dr. Hans Weder.

Das Board der AQ Austria kam im Jahr 2020 zu 5 Sitzungen zusammen (davon 4 virtuelle Sitzungen). Insgesamt wurden 2020 durch das Board auf schriftlichem Weg rund 80 Beschlüsse gefasst.

Das Board und die Geschäftsstelle der AQ Austria haben vor dem Hintergrund der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie Maßnahmen entwickelt, um Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren weiterhin effektiv und in gleichbleibender Qualität abwickeln zu können (siehe Kapitel 4.1). Dies umfasste unter anderem eine Änderung der Geschäftsordnung des Boards, um Abstimmungen über Akkreditierungen und Zertifizierungen auf schriftlichem Weg zu ermöglichen.

§ 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung regelte bisher: „Entscheidungen über Akkreditierungen und Zertifizierungen gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 HS-QSG können nicht im Umlaufweg getroffen werden.“ Diesem Abs. 4 wurde mit Beschluss des Boards vom 31.3.2020 ein weiterer Satz angefügt: „In begründeten Fällen, insbesondere, wenn ein Zusammentreten des Boards wegen höherer Gewalt untnlich ist, kann die Präsidentin oder der Präsident auch in diesen Fällen eine Abstimmung auf schriftlichem Weg verfügen.“ Mit der Novellierung des HS-QSG im Berichtsjahr (s. Kapitel 2.1) ist die Möglichkeit zur Beschlussfassung auf schriftlichem Weg nun auch explizit in § 8 Abs. 2 HS-QSG verankert.

Die Generalversammlung als Repräsentanz der Interessenträger*innen tagte im Jahr 2020 zweimal (virtuell) und erledigte ihre satzungsgemäßen Aufgaben in Form der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2019, des Tätigkeitsberichts 2019 und des Finanzplanes 2021 sowie der Stellungnahme zur Änderung der Geschäftsordnung des Boards. Weiters diskutierte die Generalversammlung aktuelle Entwicklungen in der Arbeit der Agentur.

Das Kuratorium tagte zweimal und erledigte seine satzungsgemäßen Aufgaben in Form von Stellungnahmen zu Stellenausschreibung und Personalaufnahmen, zum Tätigkeitsbericht 2019, zum Rechnungsabschluss 2019 und zum Finanzplan 2021. Das Kuratorium übermittelte einen Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers an die zuständige Ministerin. Außerdem bereitete das Kuratorium die Sitzungen der Generalversammlung vor.

Die Beschwerdekommission trat im Jahr 2020 nicht zusammen.

8 Kommunikation und Wissenstransfer

Die AQ Austria sieht es als eine wichtige Aufgabe an, für nationale und internationale Hochschulen und Interessenträger eine Plattform zur Diskussion von aktuellen Fragestellungen und neuen Entwicklungen in der Qualitätssicherung zu bieten und die interessierte Öffentlichkeit über die eigene Arbeit und die Ergebnisse und Entwicklungen der Qualitätssicherung im europäischen und internationalen Kontext zu informieren. Hier ist auf das Engagement der AQ Austria in den verschiedensten europäischen und internationalen Qualitätssicherungs- und qualitätsentwicklungsbezogenen Initiativen und Projekten zu verweisen, die in anderen Kapiteln, und in übersichtlicher Form in Kapitel 6 „Kooperationen, Mitgliedschaften, Beiratstätigkeiten“ dieses Berichts beschrieben werden.

Im Rahmen der externen Kommunikation und des Wissenstransfers werden verschiedene Instrumente eingesetzt. Hierzu zählen vor allem die Website der Agentur, spezifische Veranstaltungen wie Workshops und Jahrestagungen sowie Presseaussendungen über ein APA OTS Aussendungstool, Newsletter, stakeholderspezifische Aussendungen und Einladungen zu Stellungnahmeverfahren im Zuge der Überarbeitung von Verordnungen und Richtlinien der AQ Austria. Weiters erstellt die AQ Austria Berichte, die sich an einen bestimmten Kreis von Adressat*innen wenden oder sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergeben.

AQ Austria Website

Ein zentrales Informationsmedium ist die auf Deutsch und in relevanten Bereichen auch auf Englisch geführte Website der Agentur, auf der alle Arbeitsbereiche der Agentur abgebildet sind, verfahrensrelevante Informationen bereitstehen und Ergebnisse der durchgeföhrten Qualitätssicherungsverfahren mit Ergebnisberichten, Gutachten und Stellungnahmen veröffentlicht werden. Zusätzlich werden Informationen zu Sonderthemen zur Verfügung gestellt, wie zum Beispiel seit 2019 zur NQR-Servicestelle oder zum Fokusthema Anerkennung & Anrechnung. Die an anderen Stellen angesprochenen, im Jahr 2020 neu entwickelten Beratungsangebote werden zu Jahresbeginn 2021 auf der Website neu positioniert. Außerdem erfolgte auf der Website eine Verbesserung der Umsetzung der Datenbanken der § 27-Meldeverordnung 2019 (Verzeichnis der Meldeverfahren) und § 27-Datenmeldeverordnung (statistische Daten).

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Stellungnahmeverfahren zu Verordnungs- und Richtlinienentwürfen der AQ Austria durchgeführt, die über die Website einsehbar waren. Über zielgruppenspezifische Verteiler wird über die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben oder die Verfügbarkeit von neuen Publikationen informiert.

AQ Austria Jahrestagung

Die Jahrestagungen der AQ Austria dienen der nationalen und internationalen Vernetzung zu aktuellen Fragen der hochschulischen Qualitätssicherung. Es konnten bisher durchwegs internationale Expert*innen von nationalen wie internationalen Organisationen und Hochschulen als Referent*innen gewonnen werden. Die Publikationen zur Jahrestagung fördern den Austausch und das Wissen um unterschiedliche Lösungsansätze und Problemlagen im internationalen Kontext und inspirieren in Richtung best practice alle Beteiligten.

Die geplante AQ Austria Jahrestagung 2020 zum wissenschaftlichen Personal zukunftsfa higer Hochschulen konnte bedingt durch COVID-19 nicht stattfinden. Das Thema wird in ähnlicher Form für die Jahrestagung 2021 vorbereitet.

Publikationen

Die Publikationsreihen sind periodisch, aber auch anlassbezogen. Die Publikationen zu den Jahrestagungen der AQ Austria sowie die Tätigkeitsberichte der AQ Austria erscheinen jährlich, elektronisch und in Printversion.

Die Publikation zur Jahrestagung der AQ Austria, die am 12.9.2019 von rund 230 Interessierten besucht wurde und sich dem Thema „Studienstrukturen flexibel gestalten – Herausforderung für Hochschulen und Qualitätssicherung“ widmete, wurde im März 2020 als Publikation online und im April 2020 als Printversion zur Verfügung gestellt. Um eine über die österreichische Öffentlichkeit hinausgehende Verbreitung zu erzielen, werden die Jahrestagungsbände über eine Open-Access-Datenbank (peDocs und Dipf.de, dem Pädagogischen Portal Deutschland) zur Verfügung gestellt.

Die Berichte zur „Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen“ sind gemäß § 28 Abs 2. HS-QG alle drei Jahre zu legen. Sie sind aktuellen hochschulpolitischen Themen gewidmet (z.B. im Jahr 2018 der Studierbarkeit). Für das Jahr 2021 ist als Thema der Umgang und die „lessons learned“ der Hochschulen mit der COVID-19-Pandemie geplant.

Artikel und Publikationen von Mitarbeiter*innen werden intern und extern zur Verfügung gestellt. Im Berichtszeitraum wurden einige Beiträge (siehe unten), aber auch Positions papiere zur Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulsystems, oder über die Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen, von Mitarbeiter*innen verfasst.

Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen

Die AQ Austria hat zu den in Stellungnahmeverfahren befindlichen Gesetzesentwürfen des Jahres 2020 (Mitte 2020: HS-QSG, PrivHG, FHG; Ende 2020: UG und HG) Stellungnahmen erarbeitet und auf ihrer Website veröffentlicht.

Bericht an den Bundesminister für Gesundheit⁵⁶

Die AQ Austria hat gemäß § 28 Abs. 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, § 3 Abs. 6 Z 4 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) und § 11 Abs. 4 Z 4 Hebamengesetz (HebG) dem Bundesminister für Gesundheit einen jährlichen Bericht über den Stand der Entwicklungen der jeweiligen Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten bzw. Ausbildungen zur Hebamme im Fachhochschulbereich, einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf, zu erstatten. Geprägt ist der aktuelle Berichtszeitraum von erheblichen Erhöhungen der Zahl an Aufnahmeplätzen in den FH-Bachelorstudienängen „Gesundheits- und Krankenpflege“. Dieser Bericht wird – im Gegensatz zu Verfahrensergebnissen und den Ergebnissen aus anderen Aktivitäten der AQ Austria – nicht veröffentlicht, sondern geht dem Ministerium direkt zu. Die Auswertungen fließen aber in die weiteren Arbeitszusammenhänge der Agentur und ihre kommunizierte Expertise ein.

Austausch mit Stakeholdern

Im Jahr 2020 fanden wieder zahlreiche Vernetzungstreffen zwischen den unterschiedlichen Gremien und Interessensgruppen abseits von Jahrestagungen und Workshops statt. Jährliche Austauschgespräche mit der FHK, der ÖPUK, der ÖH, der uniko, der Ombudsstelle für Studierende sowie Koordinationsgespräche, unter anderem mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Sektionen II und IV) und der Statistik Austria, wurden im Jahr 2020 durchgeführt.

Presseaussendungen

Presseaussendungen (APA OTS) erfolgen anlassbezogen über ein APA-Aussendungstool. Durch die Gesetzesnovellen kam es 2020 verstärkt zu Presseanfragen an die AQ Austria und damit einhergehend zu einer verstärkten Präsenz nicht nur in österreichischen Medien.

Interne Kommunikation und Corporate Design

Die Bibliotheksdatenbank erfasst mittlerweile an die 3.500 eingetragene Publikationen und Zeitschriften. Sie wird regelmäßig gewartet und wurde in den letzten Jahren verstärkt um elektronische Formate erweitert.

56 Seit 8.1.2020 laut Bundesministeriengesetz Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Hochschulpolitische und bildungspolitische Artikel, die die AQ Austria betreffen, wurden regelmäßig intern an die Mitarbeiter*innen zur Information ausgeschickt. In regelmäßigen Abständen (kurz vor den Board-Sitzungen) wurde ein Pressespiegel zu aktuellen hochschulpolitischen Fragen und Problemstellungen erstellt und den Mitarbeiter*innen sowie dem Board zur Verfügung gestellt.

Publikationen in Herausgeberschaft der AQ Austria und von Mitarbeiter*innen der AQ Austria

- AQ Austria (Hg.) (2020): Studienstrukturen flexibel gestalten – Herausforderung für Hochschulen und Qualitätssicherung. Beiträge zur Jahrestagung 2019. Wien: Facultas.
- AQ Austria (Hg.) (2020): Jahresbericht 2019. Wien: Facultas.
- AQ Austria (Hg.) (2020): Inventory of foreign higher education institutions and their degree programmes offered in Austria notified pursuant to § 27 HS-QSG. Wien: 2018 (Anmerkung: 2020 Übersetzung der deutschen Publikation 2018 ins Englische).
- Freiberger, Eva Maria (2020): Qualitätssicherung und -management. In: Hauser (Hg.), Hochschulrecht. Jahrbuch 20, 33.
- Hofstetter, Alwine (2020): Meldeverfahren nach § 27 HS-QSG – die Rechtslage seit 1.1.2019. In: Hauser (Hg.), Hochschulrecht. Jahrbuch 20, 60.
- Hofstetter, Alwine. (2020): Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen nach § 27 HS-QSG: Die Rechtslage und erste Erfahrungen nach der Novellierung 2018, Zeitschrift für Hochschulrecht 19/2020, 91.

Konferenzbeiträge

- Gute Evaluation braucht klare Kommunikation – von Anfang an. Praxisbefunde aus dem Bereich hochschulischer Evaluation (17.9.2020). Froschauer-Neuhauser, Elisabeth/Kastelliz, Dietlinde/Meznik, Michael, Blitzvortrag bei der Online-Jahrestagung der DeGEval via Zoom.
- Why validation and recognition of prior informal and non-formal learning (13.10.2020). Birke, Barbara im Rahmen des Erasmus+-Projektes Recognition of Prior Learning in Practice via Zoom.

9 Ressourcen

Die Finanzierung der Agentur erfolgt mit Bundesmitteln und durch eigene Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach den gesetzlichen Vorgaben erzielt werden.

Die Agentur ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die

tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung (Honorare, Reisekosten und Nächtigungen der Gutachter*innen, Expert*innen) sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde die Verfahrenspauschale für Anträge auf Programmakkreditierung zeitweilig reduziert, um die Hochschulen zu unterstützen.

Die Erträge der AQ Austria betragen im Berichtszeitraum € 2.733.000, davon € 1.917.000 aus Bundesmitteln und € 816.000 aus eigenen Erträgen (Erlöse aus Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland, Beratungsprojekten, Sonstiges). Dem standen Aufwendungen in Höhe von € 2.814.000 gegenüber, von denen € 1.767.000 auf Personalkosten (privatrechtliche Verträge), € 953.000 auf betriebliche Aufwendungen und € 94.000 auf Abschreibungen entfielen. Der Differenzbetrag in der Höhe von € 81.000 wird durch die Verwendung der Rücklagen gedeckt.

Mit Stand 31.12.2020 waren 33 Personen im Umfang von 28,9 VZÄ beschäftigt. Die Geschäftsstelle ist in vier Bereiche (Bereich 1: Akkreditierung – 13,4 VZÄ; Bereich 2: Audit, Beratung und Evaluation – 4,1 VZÄ; Bereich 3: Analysen und Entwicklung – 3 VZÄ; Bereich 4: interne Verwaltung – 7,4 VZÄ) und zwei Stabstellen (Stabsstelle rechtliche Angelegenheiten / Meldung ausländischer Studien – 1 VZÄ; Stabsstelle Internationale Kontakte [in Personalunion mit Leitung Bereich 1]) gegliedert und wird von einem Geschäftsführer und einer stellvertretenden Geschäftsführerin geleitet.

Mit Stand 31.12.2020 war eine Mitarbeiterin in Karenz/Mutterschutz.

Als Maßnahme zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde in Abstimmung mit dem Betriebsrat von 16.3. bis 17.5.2020 den Mitarbeiter*innen der AQ Austria – dem Aufruf der Bundesregierung folgend, alle direkten sozialen Interaktionen zu reduzieren – nahegelegt, im Homeoffice zu arbeiten. Die technischen Voraussetzungen (Remote-Zugang, Laptops, Webkonferenztools, Headsets etc.) waren bereits vorhanden bzw. konnten rasch zur Verfügung gestellt werden. Ab 18.5.2020 ist für die Mitarbeiter*innen die freiwillige Anwesenheit in den Büroräumen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Abstandsregeln, Einzelbüros, Begrenzung Personenzahl in Aufenthaltsräumen etc.; Desinfektionsmittel/ Masken werden entsprechend den Verordnungen zur Verfügung gestellt) möglich. Die Besprechungen mit internen und/oder externen Teilnehmer*innen und Veranstaltungen fanden weitgehend virtuell statt.

Die Vor-Ort-Besuche im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren finden seit 16.3.2020 virtuell statt. Ausnahmen waren drei Vor-Ort-Besuche bei institutionellen Akkreditierungen bzw. Verlängerung der institutionellen Akkreditierung zwischen Ende August und Mitte September 2020. Die Hochschulen wurden laufend über die von der AQ Austria ergriffenen Maßnahmen wie u.a. die Verlängerung von Fristen, Vorgangsweisen bei virtuellen Vor-Ort-Besuchen etc. mit den Schreiben „AQ Austria: Information für Hochschulen (COVID-19)“ informiert.

Die besondere Herausforderung dieser Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie war, sowohl intern als auch extern, einerseits allen Beteiligten eine unter den gegebenen Umständen möglichst hohe Planungssicherheit zu geben, andererseits aber auch flexibel und situationsangepasst zu agieren.

10 Ausblick

Die im Jahresbericht für das Jahr 2020 beschriebenen Herausforderungen und Aufgaben der AQ Austria werden die Agentur auch 2021 und darüber hinaus beschäftigen. Gleichzeitig werden weitere Initiativen angestoßen und mittelfristige strategische Weiterentwicklungen erarbeitet.

Eine der grundlegenden Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie ist, dass Prognosen kaum möglich sind und Planungsszenarien für die Rückkehr zur Normalität schnell Makulatur werden. Eine weitere Erfahrung ist die Flexibilität, mit der Gesellschaften und deren Teilbereiche – hier der hochschulische Bildungssektor und die damit verbundene Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung – auf eine solch unzweifelhaft einschneidende, grundlegende Herausforderung reagieren können. Auch wenn es mittlerweile wie ein Gemeinplatz klingen mag: Die Pandemie wird auch nachhaltige, positive Effekte haben. Sie hat auch im hochschulischen Bereich gezeigt, dass viele Diskussionen, beispielweise über die (Un-)Möglichkeit von Online-Prüfungen, im Kontext der Notwendigkeiten dann relativ rasch und ohne wesentliche Qualitätsverluste in eine tragfähige Praxis überführt werden konnten. Gleichermaßen gilt für moderne und flexible Arbeitsformen und -prozesse. Gerade bei einer Einrichtung wie der AQ Austria, die kontinuierlich mit externen Akteur*innen und deren Institutionen zusammenarbeitet, hat sich gezeigt, dass „das Büro“ nicht immer der gleiche und einzige Ort für effektives Arbeiten ist.

Gleichzeitig sind Grenzen deutlich geworden – in der eigentlichen Arbeit der Geschäftsstelle wie auch in den Aufgabenfeldern und Verfahren der AQ Austria. So kann beispielsweise ein gutachterlicher Besuch an einer Hochschule, bei dem Gutachter*innen sich vielfältig untereinander, mit Vertreter*innen der Hochschule, mit den Verfahrenskoordinator*innen der AQ Austria austauschen, wo ein physischer Eindruck des Ortes von Lehren, Lernen und Forschen entsteht, nicht vollständig durch einen „Online-Vor-Ort-Besuch“ ersetzt werden. Auch an den Hochschulen hat sich gezeigt, dass „distance learning“ für bestimmte Gruppen und Studienabschnitte auch für eine vergleichsweise längere Dauer möglich ist – andererseits aber gerade der Studieneintritt ohne Präsenz vor Ort kein guter Start ist. Die AQ Austria wird 2021 die Erfahrungen der Hochschulen unter Nutzung der freiwillig zur Verfügung gestellten „COVID-19-Zwischenberichte“ aufarbeiten und im Gespräch mit den Stakeholdern der hochschulischen Qualitätssicherung in Österreich – und im internationalen Kontext – auswerten. Hierzu soll auch der Bericht zur Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen genutzt werden, den die AQ Austria alle drei Jahre auf Grundlage des HS-QSG erstellt.

Ebenso wird die umfassende Überarbeitung der Verordnungen aus dem Jahr 2020 die AQ Austria weiter intensiv beschäftigen. Zwei zentrale Verordnungen – die

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 und die Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 – sind bis ins 2. Quartal 2021 in der finalen Erarbeitung; hier werden die Rückmeldungen der Stakeholder relevant und wertvoll sein. Aber auch nach Beschluss der Verordnungen wird eine Phase der Information, Implementation und dann auch wieder der Reflexion einsetzen.

Weiters wird die AQ Austria die im vorliegenden Tätigkeitsbericht beschriebenen Initiativen und Projekte weiter fortführen oder auch verstärkt entwickeln und in Zusammenarbeit mit den relevanten Stakeholdern anbieten. Hierzu gehören Beratungsangebote zu den Themen Studierbarkeit oder Diversity und Gleichstellung – aber auch die nun gesetzlich verankerten Informations- und Beratungsaktivitäten zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen. Die 2020 im Rahmen der COVID-Pandemie besonders stark eingeschränkten internationalen Aktivitäten in Projekten, Netzwerken und weiteren Kommunikationszusammenhängen sollen ebenfalls 2021 wieder aufgenommen und weiterentwickelt werden.

Denn die Hochschullandschaft in Österreich und im Europäischen Hochschulraum insgesamt, aber auch die Vorstellungen und Möglichkeiten von Lernen, Lehren, Forschen und gesellschaftlicher Verantwortung entwickeln sich weiter – entsprechend müssen auch die Ziele, Prozesse und Angebote der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der AQ Austria sich 2021 und darüber hinaus kontinuierlich weiterentwickeln.

11 Anhang

11.1 Zusammensetzung der Gremien

Mitglieder des Boards

Expert*innen aus dem Bereich des Hochschulwesens

- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anke Hanft, Präsidentin des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Vizepräsident des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Martine Rahier (Jänner 2017 – Jänner 2022)
- Prof. Dr. Micha Teuscher (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Christina Rozsnyai, M.A., M.L.S. (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin Fink (Jänner 2020 – Jänner 2025)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl, LL.M. (Jänner 2015 – Jänner 2025)
- Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger (Jänner 2020 – Jänner 2025)

Studierende

- Melanie Gut, M.Sc. (Juli 2016 – Juli 2021)
- DI Silke Kern, B.Sc. (Jänner 2017 – Jänner 2022)

Vertreter*innen der Berufspraxis

- MMag. Rudolf Lichtmannegger (November 2018 – November 2023)
- Mag.^a Martha Eckl (November 2013 – November 2023)
- Mag. Thomas Mayr (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Univ.-Prof. Dr. Peter Schlögl (Jänner 2012 – Jänner 2022)

Mitglieder des Kuratoriums bis 31.12.2020

- Mag. Dr. Erich Brugger, Vorsitzender des Kuratoriums (Geschäftsführer Campus o2 Graz)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder, stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums (Vizerektorin der Medizinischen Universität Wien)
- Mag.^a Gudrun Feucht (Industriellenvereinigung)
- Anja Miscevic, M.Sc.
- Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender der ÖPUK, Rektor der MODUL University Vienna)

Mitglieder der Generalversammlung bis 31.12.2020

Gemäß § 36 Abs. 10 HS-QSG endet die Funktionsdauer der Mitglieder der Generalversammlung mit 31.12.2020. Gemäß § 11 Abs. 1 HS-QSG besteht die Generalversammlung ab 1.1.2021 aus vierzehn Mitgliedern – die konstituierende Sitzung fand am 11.1.2021 statt.

Vertreter*innen, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nominiert wurden

- Mag.^a Gudrun Feucht (ab Oktober 2016)
- Mag.^a Bernadette Hauer (ab Oktober 2015)
- Dipl.-Ing. Bernhard Keiler (ab Oktober 2016)
- Mag.^a Melina Schneider (ab August 2019)
- Ing. Alexander Prischl (ab Oktober 2011)
- Mag.^a Gabriele Schmid (ab Oktober 2011)

Vertreter*innen, die durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nominiert wurden

- Anja Miscevic, M.Sc. (ab Oktober 2016)
- Benedikt Sonnweber (ab Oktober 2016)
- Marie-Therese Schrentewein (ab Oktober 2019)

Vertreter*innen, die durch die Universitätenkonferenz nominiert wurden

- Mag.^a Elisabeth Fiorioli (ab Mai 2012)
- Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh (ab Oktober 2016)
- Dr. Mario Kostal (ab Oktober 2016)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder (ab Oktober 2016), Vorsitzende der Generalversammlung
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Baumgartner (ab Oktober 2019)
- Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Hattenberger (ab Oktober 2019)

Vertreter*innen, die durch die Fachhochschulkonferenz nominiert wurden

- Mag. Dr. Erich Brugger (ab Oktober 2011), stellvertretender Vorsitzender der Generalversammlung
- Dr. Gerald Reisinger (ab Oktober 2017)
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter (ab Oktober 2011)
- Prof.ⁱⁿ (FH) Dr.ⁱⁿ Barbara Bittner (ab Juli 2019)

Vertreter*innen, die durch die Privatuniversitätenkonferenz nominiert wurden

- Univ.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jutta Fiegl (ab April 2016)
- Prof. Dr. Karl Wöber (ab November 2012)

Vertreter*innen, die durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nominiert wurden

- Mag.^a Eva Erlinger-Schacherbauer (ab Oktober 2011)
- Mag. Elmar Pichl (ab September 2013)

Mitglieder der Beschwerdekommission

2020 gehörten die folgenden Personen der Beschwerdekommission an

- Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Perthold-Stoitzner (Inland) (Februar 2012 – Februar 2021), Vorsitzende
- Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Inland) (Februar 2012 – Februar 2025)
- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jana Gerslova, CSc. (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2021)

Ersatzmitglieder sind

- Dr. Guy Haug, M.A., MBA (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2021)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christiane Spiel (Inland) (Februar 2012 – Februar 2021)

11.2 Übersicht über durchgeführte Qualitäts-sicherungsverfahren

Akkreditierungen an Fachhochschulen

Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 wurden die Verfahren zu folgenden 12 Erstanträgen und 24 Änderungsanträgen abgeschlossen (inkl. zurückgezogener Anträge bzw. Widerrufe der Akkreditierung):

Erhalter	Art	Studiengang	Stg.-Art
FH des BfI Wien	EA	Interactive Media & Game Business	BA
FH Burgenland	EA	Softwareentwicklung und Intelligente Systeme	BA
FH Campus Wien	EA	Joint Master Biomedical Laboratory Science	MA

Erhalter	Art	Studiengang	Stg.-Art
FH Campus o2	EA	Business Data Science	BA
FHG Tirol	EA	Augenoptik	BA
FHG Tirol	EA	Gebärdensprachdolmetschen	BA
FH JOANNEUM	EA	System Test Engineering	MA
FH Kärnten	EA	Informationstechnologien – Joint Degree	BA
MCI Innsbruck	EA	Medical Technologies	MA
FH St. Pölten	EA	Creative Computing	BA
FH St. Pölten	EA	Cyber Security and Resilience	MA
FH St. Pölten	EA	Management und Digital Business	BA
FH des BfI Wien	ÄA	Bank- und Finanzwirtschaft	BA
FH Burgenland	ÄA	Angewandtes Wissensmanagement	MA
FH Burgenland	ÄA	Cloud Computing Engineering	MA
FH Burgenland	ÄA	Information Medien Kommunikation	MA
FH Campus Wien	ÄA	Bioverfahrenstechnik	MA
FH Campus o2	ÄA	International Marketing	MA
FH IMC Krems	ÄA	International Business and Export Management	MA
FH JOANNEUM	ÄA	Content Strategie / Content Strategy	MA
FH JOANNEUM	ÄA	Engineering and Production Management	MA
FH Kärnten	ÄA	Communication Engineering	MA
FH Kärnten	ÄA	Health Care IT	MA
FH Kufstein	ÄA	Energiewirtschaft	BA
MCI Innsbruck	ÄA	Biotechnologie	MA
FH Oberösterreich	ÄA	Automatisierungstechnik	BA
FH Oberösterreich	ÄA	EntwicklungsingenieurIn Metall- und Kunststofftechnik	BA
FH Oberösterreich	ÄA	EntwicklungsingenieurIn Metall- und Kunststofftechnik	MA
FH Oberösterreich	ÄA	Hardware Software Design	BA
FH Oberösterreich	ÄA	Mobile Computing	MA
FH Technikum Wien	ÄA	Erneuerbare Urbane Energiesysteme	MA
FH Technikum Wien	ÄA	Industrielle Elektronik	MA
FH Technikum Wien	ÄA	Technisches Umweltmanagement und Ökotoxiologie	MA
FH Technikum Wien	ÄA	Urbane Erneuerbare Energietechnologien	BA
FH Vorarlberg	ÄA	Energietechnik und Energiewirtschaft	MA
FH Wr. Neustadt	ÄA	Agrartechnologie	BA

EA: Erstantrag

ÄA: Änderungsantrag

BA: Bachelor

MA: Master

Akkreditierungen an Privatuniversitäten

Programmakkreditierungen

Vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wurden die Verfahren zu folgenden 49 Programmakkreditierungen und 7 Änderungsanträgen abgeschlossen (inklusive zurückgezogener Anträge, negativer Entscheidungen bzw. Widerrufe der Akkreditierung):

Privatuniversität	Art	Studium	Stg.-Art
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	EA	Soziale Arbeit	BA
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	EA	Transformatives Inklusionsmanagement	MA
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	EA	Betriebswirtschaft und soziale Innovation	BA
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	EA	Weltanschauliches Wirtschaften	ULG
Central European University Private University	EA	Cognitive Science	PhD
Central European University Private University	EA	Business Administration	PhD
Central European University Private University	EA	Global Executive Management	ULG
Central European University Private University	EA	Network Science	PhD
Central European University Private University	EA	Sociology and Social Anthropology	PhD
Central European University Private University	EA	Sociology and Social Anthropology (1 year)	MA
Central European University Private University	EA	Sociology and Social Anthropology (2 years)	MA
Central European University Private University	EA	Late Antique, Medieval and Early Modern Studies	PhD
Central European University Private University	EA	Late Antique, Medieval and Early Modern Studies	MA
Central European University Private University	EA	Philosophy	PhD
Central European University Private University	EA	Philosophy (1 year)	MA
Central European University Private University	EA	Philosophy (2 years)	MA
Central European University Private University	EA	Comparative History	PhD
Central European University Private University	EA	Comparative History (1 year)	MA
Central European University Private University	EA	Comparative History (2 years)	MA
Central European University Private University	EA	Nationalism Studies (1 year)	MA

Privatuniversität	Art	Studium	Stg.-Art
Central European University Private University	EA	Nationalism Studies (2 years)	MA
Central European University Private University	EA	History in the Public Sphere (HIPS)	MA
Central European University Private University	EA	European Women's and Gender History (MATILDA)	MA
Central European University Private University	EA	Cultural Heritage Studies: Academic Research, Policy, Management	MA
Central European University Private University	EA	Economics	PhD
Central European University Private University	EA	Economic Policy in Global Markets	MA
Central European University Private University	EA	Economics	MA
Central European University Private University	EA	Comparative Gender Studies	PhD
Central European University Private University	EA	Gender Studies (1 year)	MA
Central European University Private University	EA	Critical Gender Studies (2 years)	MA
Central European University Private University	EA	Environmental Sciences and Policy	PhD
Central European University Private University	EA	Environmental Sciences and Policy	MA
Central European University Private University	EA	Political Science	PhD
Central European University Private University	EA	International Relations (1 year)	MA
Central European University Private University	EA	International Relations (2 years)	MA
Central European University Private University	EA	Political Science (1 year)	MA
Central European University Private University	EA	Political Science (2 years)	MA
Central European University Private University	EA	Public Administration	MA
Central European University Private University	EA	Public Policy	MA
Central European University Private University	EA	Doctor iuris	Dr
Central European University Private University	EA	Human Rights (MA)	MA
Central European University Private University	EA	Comparative Constitutional Law	LLM
Central European University Private University	EA	Human Rights (LLM)	MA
Central European University Private University	EA	International Business Law	LLM

Privatuniversität	Art	Studium	Stg.-Art
New Design University Privatuniversität St. Pölten	EA	Design / Technik IoT	BA
Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH	EA	Master of Advanced Studies Digital Business Management	ULG
Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH	EA	Digital Business Management	BA
Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH	EA	Tourismus & Hospitality Management	BA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH	EA	Sportwissenschaft	BA
Danube Private University	ÄA	Humanmedizin	MA
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH	ÄA	Health Sciences	BA
Modul University Vienna Private University	ÄA	Master of Business Administration in New Media and Information Management	ULG
Modul University Vienna Private University	ÄA	Master of Business Administration in Tourism Management	ULG
New Design University Privatuniversität St. Pölten	ÄA	Entrepreneurship & Innovation	MA
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	ÄA	Medizinische Wissenschaft	PhD
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	ÄA	Early Life Care	ULG

EA: Erstantrag

MA: Master

LLM: Master of Laws

ÄA: Änderungsantrag

ULG: Universitätslehrgang

PhD: Doctor of Philosophy

BA: Bachelor

Dr: Doktorat

Audits in Österreich

Bei folgendem Auditverfahren wurde 2020 über die Erfüllung eines Teils der Auflagen aus dem Audit entschieden:

Hochschule	Verfahrensart
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	Erfüllung der Auflagen aus dem Audit (Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems)

Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgte die Eintragung von 50 Studiengängen aufgrund von positiven Entscheidungen in das Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Die Entscheidung über die Meldung bezüglich 7 Studiengängen wurde widerrufen,

hinsichtlich eines Studiengangs wurde die Auflagenerfüllung eingetragen. Weiters wurden 2 negative Entscheidungen betreffend 41 Studiengänge in das Verzeichnis der Meldeverfahren eingetragen. Meldeverfahren nach § 27 iVm § 27b HS-QSG wurden nicht durchgeführt.

Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Bachelor of Arts / Bachelor of Science Management
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Bachelor of Arts / Bachelor of Science Pädagogik
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Bachelor of Arts / Bachelor of Science Public Health Management
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Master of Arts / Master of Science Management
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Master of Arts / Master of Science Pädagogik
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Master of Arts / Master of Science Public Health Management
Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH	Fitnessökonomie, Bachelor of Arts
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH	Soziale Arbeit & Sport, Bachelor of Arts
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)	Management & Digitalisierung, Bachelor of Arts
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)	Wirtschaftsrecht, Bachelor of Laws
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)	Wirtschaftsinformatik, Bachelor of Science
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)	Business Consulting & Digital Management, Master of Science
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)	Wirtschaftspsychologie, Master of Science
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)	Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie, Bachelor of Science (B.Sc.), Auflagenerfüllung
Hochschule Fresenius gemeinnützige GmbH	Physiotherapie, Bachelor of Science (B.Sc.), Widerruf
IUBH Internationale Hochschule	Controlling (60 ECTS), Master of Arts (M.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Controlling (120 ECTS), Master of Arts (M.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Digital Business, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	E-Commerce, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Ernährungswissenschaften, Bachelor of Science (B.Sc.)
IUBH Internationale Hochschule	Fitnessökonomie, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Gesundheitsmanagement, Master of Arts (M.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Gesundheitsmanagement, Master of Arts (M.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Heilpädagogik, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Informatik, Bachelor of Science (B.Sc.)
IUBH Internationale Hochschule	International Management, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Kindheitspädagogik, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Kommunikationsdesign, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Logistikmanagement, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Mediendesign, Bachelor of Arts (B.A.)

AQ Austria – Jahresbericht 2020

Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
IUBH Internationale Hochschule	Medieninformatik, Bachelor of Science (B.Sc.)
IUBH Internationale Hochschule	Medienmanagement, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Online-Marketing, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Pädagogik für Bildung, Beratung und Personalentwicklung, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Pflegemanagement, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Pflegepädagogik, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Physiotherapie, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Projektmanagement, Master of Arts (M.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Projektmanagement, Master of Arts (M.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Public Relations, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Soziale Arbeit, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Soziale Arbeit, Master of Arts (M.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Sozialmanagement, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Sportmanagement, Bachelor of Arts (B.A.)
IUBH Internationale Hochschule	Wirtschaftspsychologie, Bachelor of Science (B.Sc.)
IUBH Internationale Hochschule	Wirtschaftspsychologie, Master of Science (M.Sc.)
IUBH Internationale Hochschule	Wirtschaftspsychologie, Master of Science (M.Sc.)
IUBH Internationale Hochschule	Personalmanagement, Bachelor of Arts (B.A.), Widerruf
IUBH Internationale Hochschule	Gesundheitsmanagement, Bachelor of Arts (B.A.), Widerruf
IUBH Internationale Hochschule	Tourismusmanagement, Bachelor of Arts (B.A.), Widerruf
IUBH Internationale Hochschule GmbH	Digital Business (berufsbegleitende Variante), B.A., Widerruf
IUBH Internationale Hochschule GmbH	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitende Variante), B.A., Widerruf
IUBH Internationale Hochschule GmbH	Wirtschaftspsychologie (berufsbegleitende Variante), B.Sc., Widerruf
Universidad Católica San Antonio	Magister in Business Administration (Mag.)
Universidad Católica San Antonio	Magister in Coaching and Counseling Psychology (Mag.)
Universidad Católica San Antonio	Magister in Business Administration for Sustainability Management in Health System (Mag.)
Universidad Católica San Antonio	Magister in Sustainability Management and Corporate Governance (Mag.)
Universidad Católica San Antonio	Magister in Management and Business Taxation (Mag.)

Negativentscheidungen – noch nicht rechtskräftig

Collegium Humanum – Warsaw Management University	Child Development, Master of Science (MSc)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Business Administration (DBA/Dr.B.A.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Business Administration (Dr.B.A.)

Negativentscheidungen – noch nicht rechtskräftig	
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Economics (Dr. soc. oec.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Economics (Dr. soc. oec.) mit Thesis
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Economics (mit Curriculum und Thesis)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Economics (mit Schwerpunkt auf Thesis)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Economics in Business Administration (mit Curriculum Schwerpunkt und Abschlussprojekt)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Education (mit Curriculum und Thesis)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Education mit Thesis
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Law
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Law (Dr. jur.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Public Administration
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Public Health
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Science (Dr. sc.) mit Thesis
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Science in Psychologie
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Doctor of Science in Sociology and Cultural Studies
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Education (120 ECTS, 6 Sem.), Master of Education (MEd)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Education (60 ECTS, 4 Sem.), Master of Education (MEd)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Doctor of Education (Dr.edu.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Gesundheitswissenschaft, Doctor of Science in Health Sciences (Dr.sci.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister der Künste und Kultur (Mag. art.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Accounting und Controlling (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Bautenschutz und Bausanierung (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Betriebswirtschaft (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Coaching und Counseling (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Gesundheitswissenschaften (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Journalismus (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Kriminologie, Kriminalistik und Cybercrime (Mag.)

Negativentscheidungen – noch nicht rechtskräftig	
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Management (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Mediation und Konfliktmanagement (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Public Administration (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Sport- und Eventmanagement (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Tourismus und Kulturmanagement (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Wirtschaftspädagogik und Erziehung (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Magister in Wirtschaftspsychologie (Mag.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Master of Business Administration (MBA)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Master of Laws (LL.M.)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Master of Science (MSc) in Management
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Master of Science (MSc)
Collegium Humanum – Warsaw Management University	Psychologie / Tiefenpsychologie, Doctor of Science in Psychology Sciences (Dr.sci.)

Sonstige Qualitätssicherungsverfahren in Österreich

Zwischen 1.1.2020 und 31.12.2020 wurden folgende 5 Qualitätssicherungsverfahren abgeschlossen:

Hochschule	Verfahrensart
Research Studios Austria Forschungs-gesellschaft mbH	Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems
Johannes-Rau-Forschungsgemein-schaft Nordrhein-Westfalen	Evaluierung ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
Johannes-Rau-Forschungsgemein-schaft Nordrhein-Westfalen	Evaluierung WI – Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie
Universität für angewandte Kunst Wien	Peer Review Abteilung und Studium Social Design
Wirtschaftsuniversität Wien	Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen für das Department Soziökonomie

Akkreditierungen im Ausland

Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 wurde folgendes Verfahren abgeschlossen:

Hochschule	Beratungsleistung
FH Kiel	Systemakkreditierung

11.3 Durchgeführte Beratungsprojekte

Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 wurde folgende Beratungsprojekte durchgeführt:

Hochschule	Verfahrensart
Akademie der bildenden Künste Wien	Beratung zur Vorbereitung auf das Audit des internen Qualitätsmanagementsystems
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	Moderation von Workshops zur Vorbereitung des Entwicklungsplans
PH Thurgau	Feedback zum Selbstevaluierungsbericht im Zuge der Vorbereitung auf die institutionelle Akkreditierung
Donau-Universität Krems	Vorschlag von Peers für die interne Evaluierung der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung

Herausgeberin

AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Dr. Jürgen Petersen

1090 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

T: +43 532 02 20-0

office@aq.ac.at

www.aq.ac.at

Wien, April 2021

Alle Abbildungen © AQ Austria

